



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Zeichen: 6101-0011#0010/WB
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 17.01.2024

Kunden-dienst- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
zeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Stadt Dillingen/Saar

Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1)
BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihre Mail vom 15.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme

Unsere Mail vom 20.12.2023 mit der Bitte u Fristverlängerung bis zum 18.01.2024

Zum **Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen** nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Die zum vorliegenden Projekte eingereichten Unterlagen beschreiben sehr ausführlich die planungsrechtlichen und konzeptionellen Grundlagen der bauleitplanerischen Steuerung des Projektgebiets, die aus einer Neu-Aufstellung eines Bebauungsplans auf Dillinger Gemarkung, einer korrespondierenden Änderung des auf Saarlouiser Gemarkung bestehenden Bebauungsplans sowie der parallelen Teiländerungen der entsprechenden Flächennutzungspläne besteht. Da sich die Stellungnahme des LUA, FB 3.1 materiellrechtlich auf das gemeindeübergreifende Plangebiet östlich der bestehenden Anlagen der Dillinger Hütte bezieht, sind auch die nachfolgenden Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf beide Gemeindeteile bezogen. Mit Blick auf das hier betrachtete Stadtgebiet Dillingen bezieht sich die Stellungnahme auf beide planerischen Ebenen (BBP und TÄ FNP).

Damit im Umweltbericht (als einem zentralem Bestandteil der Unterlagen zum B-Plan; die in den vorgelegten Unterlagen verwendeten Begriffe „landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, „artenschutzrechtlicher



Fachbeitrag“ oder auch „Grünkonzept“ sind fachliche Bestandteile der Umweltprüfung, die im Umweltbericht als Dokument integriert sein sollten) auch eine sachgerechte Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit durchgeführt werden kann, sollte ein klar definiertes Untersuchungsdesign ergänzt und daraus eine planerische Konzeption zur Bewältigung der durch die Bauleitplanung vorbereiteten naturschutzfachlichen Betroffenheiten abgeleitet werden.

Da ein großer Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Gegenstand einer vorhabensbedingt bereits erfolgten Waldumwandlung nach § 8 LWaldG war, ist der größte Teil der für den maßgeblichen Eingriff (Rodung der bestehenden Waldfläche) relevanten Schutzgüter (wertgebende bzw. planungsrelevante Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt im Allgemeinen) auch im Rahmen des hierfür erstellten Fachbeitrags betrachtet und bewertet worden. Richtigerweise wird daher im Umweltbericht der Umfang der Umweltprüfung inkl. erforderlicher Konfliktbewältigungsmaßnahmen auf die durch die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung noch verbleibenden (nicht im Rahmen des vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens bereits abgehandelten) Betroffenheiten (Arten, Biotope, Lebensstätten) fokussiert.

In diesem Zusammenhang sind konkret folgende Hinweise zu geben:

1. Die in Kapitel 4.2.2 (Schutzgut Tiere / „Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung“) sollten die hier nur allgemein erwähnten Arten bzw. Artengruppen konkret benannt werden, Untersuchungsumfänge (Begehungen) für die planungsrelevanten Arten sowie spezifische Konfliktbewältigungsmaßnahmen (ggf. – soweit erforderlich – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG, populationsstützende Maßnahmen etc.) formuliert werden. Aus hiesiger Sicht sind insbesondere folgende Tiergruppen betroffen:
 - Mauereidechse (*Podarcis muralis*): diese ist insbesondere auch im westlichen, bereits vollversiegelten und durch die DH genutzten Lagerflächen betroffen; hier sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung oder ggf. Umsiedlung im Rahmen der eigentlichen Planverwirklichung vorzusehen, die bereits bauleitplanerisch (z.B. durch Festsetzung und längerfristige Vorbereitung von Ersatzflächen) vorgeplant werden können und sollten.
 - auf den östlichen versiegelten und sich im Sommer auch schnell erwärmenden Flächen die blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) [als Teil des Naturhaushalts] und die i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte blauflügelige Sandschrecke *Sphingonotus caeruleus* mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen.
2. Die im Nordwesten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans noch verbleibenden Waldstrukturen sind hinsichtlich ihrer typischen Fauna (Vögel, Fledermäuse, ggf. Haselmaus) zu betrachten, soweit sie im Rahmen der Planverwirklichung dem Risiko eines der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote unterliegen können (z.B. auch temporäre Störungen des Brutgeschehens während Bauphasen etc.). Was den Verlust an Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für entsprechende Arten anbetrifft, wären diese betrachtungsrelevant, soweit sie nicht Teil der entlang der Prims sowie südöstlich ausgreifenden festgesetzten und damit nicht durch bauliche Komponenten des Vorhabens in

Anspruch genommenen Grünfläche sind. Ggf. sind diese Bereiche auch durch geeignete Maßnahmen effizient vom Baugeschehen und damit verbundenen erheblichen Einwirkungen zu schützen.

3. Die o.a. Aufführung von planungs- bzw. betrachtungsrelevanten Tiergruppen repräsentiert lediglich eine cursorische Auflistung und im Sinne einer umfassenden und den Anforderungen an die in Anhang 1 BauGB näher definierten Inhalte entsprechenden Umweltprüfung gutachterlich zu ergänzen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass gerade bei längerem Brachfallen einer baureif gemachten Fläche sich auch temporäre Gewässerkörper bilden können bzw. die Fläche per se in einen ruderalisierten Zustand übergehen kann, was dann möglicherweise attraktive Habitatbedingungen für wertgebende Amphibienarten, insbesondere solcher, die frühe Sukzessionsstadien bevorzugen, hervorrufen kann. Insofern ist in solchen Fällen auch mit dem Einwandern von Arten wie der streng geschützten Wechselkröte (*Bufo viridis*) zu rechnen. Solche, zwar eher der Verwirklichungsebene zuzuordnenden, jedoch bereits jetzt in den Blick zu nehmenden Situationen, können auf bauleitplanerischer Ebene durch Festsetzung entsprechender Maßnahmen und/oder Flächen frühzeitig einer geordneten Konfliktbewältigung zugeführt werden.
4. Aus Sicht der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA (FB 3.1, Natur- u. Artenschutz) sollten bei der Umweltprüfung die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmenplanungen neben einer sektoralen Betrachtung der konkret zu ändernden Flächen-Funktionszuweisungen um die naturschutzfachlichen Gegebenheiten in einem deutlich über den Geltungsbereich hinausgehenden räumlichen Gesamtkontext (bebaute Gebiete, Vorhandensein von unbebauten Korridoren als grünen Verbundelementen, Habitatrequisiten für planungsrelevante Arten usw.), gerade auch im Lichte der östlich anschließend geplanten Umspannanlage Prims mit einhergehendem Waldverlust von 4.3 ha, ergänzt werden. Gerade aus Gründen des Biotopverbunds erscheint eine solche weiter ausgreifende räumliche Bezugsebene naturschutzfachlich sinnvoll.

Für weitere fachliche Abstimmungen steht Ihnen Herr Dr. Markus Monzel (Tel: 0681 8500 – 1159) gerne zur Verfügung.

Wasser

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete sowie außerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Aufgrund des zum Teil hoch anstehenden Grundwassers ist im Rahmen der Bauausführung damit zu rechnen, dass Eingriffe in das Grundwasser notwendig werden. Um die Folgen auf das Grundwasser zu untersuchen, wird in den weiteren Bebauungsplanverfahren ein Gutachten zum Thema Grundwasser erstellt. Hierbei ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (Pfahlgründung) sowie die Versickerung des Niederschlagswassers einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird.

Diesbezüglich wurden bereits, wie im Vorentwurf des Umweltberichtes ausgeführt, Baugrunduntersuchungen durchgeführt, diese wurden vorab angezeigt und unsererseits beschieden. Die Ergebnisse der im September 2023 begonnenen Phase II Untersuchungen liegen uns noch nicht vor.

Darüber hinaus werden im Zuge der anschließenden Verfahren voraussichtlich weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen sein. Dies betrifft u.a. bauzeitliche Grundwasserhaltungen und Tiefgründungen.

Bodenschutz und Geologie

Auf die Altablagerung „Auf der Etter“ innerhalb des Geltungsbereiches sowie die anthropogene Überformung des Bodens durch die langjährige Nutzung durch die Dillinger Hütte wurde in Text und Plan hingewiesen.

Auflagen zum nachsorgenden Bodenschutz werden im Waldumwandlungsbescheid geregelt.

Gewässerschutz

Die Planung des Vorhabens sieht die Einleitung von Abwasser in die Prims vor. Gemäß dem als Vorentwurf vorliegenden Umweltbericht sollen im Rahmen der Umweltprüfung die sich aus der Einleitung von Abwasser ergebenden Auswirkungen auf die Prims im weiteren Verfahren in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich möglicher Verschlechterungen des chemischen bzw. ökologischen Zustands des Gewässers sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele ermittelt und bewertet werden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände. Die Maßstäbe der mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) in nationales Recht umgesetzten WRRL sind grundsätzlich geeignet, die Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen zu ermitteln und zu bewerten, sodass ein entsprechender Fachbeitrag WRRL eine geeignete Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB darstellt.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Entnahme von Wasser aus der Saar sowie der Einleitung von Rückspülwasser aus dem Betrieb der Entnahmestation in die Saar sollen gemäß dem Vorentwurf des Umweltberichtes im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls betrachtet und bewertet werden. Auf die Erstellung eines WRRL-Fachbeitrages soll dabei jedoch verzichtet werden, da sich das Erfordernis aus den aktuellen Erkenntnissen laut der Entwurfsfassung des Umweltberichtes nicht ergibt. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Einwände, sofern – unabhängig davon, ob die Ergebnisse in einem separaten Fachbeitrag WRRL oder im Umweltbericht selbst dargelegt werden – bei der Bewertung der Auswirkungen die Maßstäbe der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und der OGewV berücksichtigt werden.

Hinweis:

In Abschnitt 4.5.1 (Seite 28) des Vorentwurfs des Umweltberichtes heißt es, die Gewässerqualität der Prims sei gemäß der Klassifizierung der Wasserrahmenrichtlinie als „stark verschmutzt (Stufe III)“ zu beschreiben. Diese Einstufung entspricht jedoch nicht der Klassifizierung der WRRL. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist die Prims im Bereich des Vorhabens als stark veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen; das ökologische Potenzial ist als mäßig und der chemische Zustand als nicht gut klassifiziert.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich grenzt an die Prims, ein Gewässer zweiter Ordnung. Die Prims ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 (2) WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist.

Gem. aktuellen Hochwassergefahrenkarten befindet sich der Geltungsbereich in weiten Teilen innerhalb des Hochwasserrisikogebietes gem. § 78 b) WHG der Prims, d.h. die Fläche wird bei extremen Hochwasserereignissen überstaut. Die Flächen entlang des Fordgrabens im Osten des Geltungsbereichs sowie die Uferbereiche entlang der Prims befinden sich innerhalb des faktischen ÜSGs bzw. innerhalb des mit Verordnung vom 01.12.2000 festgesetzten ÜSGs der Prims. Diese Abschnitte liegen zwar innerhalb des Geltungsbereichs des BBPs, werden aber als Grünfläche außerhalb der vorgesehenen Baufelder ausgewiesen. Es erfolgt daher lediglich eine Beurteilung der innerhalb der vorgesehenen Baufelder liegenden Flächen.

Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen.

Die Lage innerhalb des Risikogebietes wurde in den Unterlagen zum BBP in ausreichendem Umfang dargestellt. Für die Dillinger Hütte besteht ein Hochwasserschutzkonzept bis HQ100, das auf die bei größeren Ereignissen betroffenen Flächen erweitert werden soll.

Der Hochwasserschutz ist damit aus fachtechnischer Sicht hinreichend behandelt.

Im Westen des Geltungsbereiches verläuft der sog. Fordgraben. Es handelt sich hierbei auf gesamter Länge nicht um ein Gewässer i.S.d. §1 (1) SWG, sondern lediglich um den Entwässerungsgraben der Fordwerke/Supplier Park in die Prims.

Lärmschutz

Zu den in den Planunterlagen getroffenen Annahmen und noch zu erstellenden Gutachten gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung und Lärmschutz keine Ergänzungen oder Anmerkungen.

Da die einschlägigen Fachgutachten noch nicht vorliegen und keine sich daraus ergebenden Festsetzungen erfolgten, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine weitergehende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß

Nachrichtlich per Email an:

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung D
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Vorstehende Durchschrift übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 – 4234
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 19. Dezember 2023
Az.: OBB 11 - 390-2/23 Be
OBB 11 - 391-2/23 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" sowie
parallele Flächennutzungsänderung in der Stadt Dillingen, Stadtteile Dillingen
und Diefflen**

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 15.11.2023; Az. PK23-043/ Kol/Be; hier eingegangen 17.11.2023

Sehr geehrter Herr Kolter,

die Planung umfasst Flächen im östlichen Geltungsbereich, die innerhalb eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS) liegen und die einer anthropogenen Nutzung zugeführt werden sollen. Hierfür ist die Inanspruchnahme von Wald erforderlich. Da das Vorhaben damit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stünde und damit letztlich auch nicht realisierungsfähig wäre, hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verkehr mit Schreiben vom 31.07.2023 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt. Mit Raumordnerischem Entscheid (Az.: OBB 11 – 2023/Na vom 29.09.2023) hat die Landesplanungsbehörde bestätigt, dass die beantragte Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglich ist und die Grundzüge der Planung des LEP „Umwelt“ durch das Vorhaben nicht berührt werden.

In diesem Bereich stehen der Planung landesplanerische Ziele nicht entgegen.



Allerdings ist das Plangebiet im Bereich des festzusetzenden Sondergebiets ebenfalls von einem Vorranggebiet für Freiraumschutz betroffen, für den die v.g. Zielabweichung weder beantragt noch positiv beschieden wurde.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Dillingen mit Datum vom 21.12.2023 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt. Bis zum positiven Abschluss dieses Verfahrens bleibt die Frage der Übereinstimmung der Planung mit den derzeit gültigen Zielen der Raumordnung also offen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen bitte ich auch die Darlegungen in Begründung und Umweltbericht zu aktualisieren, zu korrigieren bzw. zu harmonisieren. Beiden Dokumenten ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass das ZAV noch zu beantragen ist. Außerdem wird nicht deutlich, dass für die Waldinanspruchnahme im VFS bereits ein Verfahren positiv abgeschlossen wurde.

Gleiches gilt auch für die Aussagen hinsichtlich der Erforderlichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu dem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH).

Die Begründung führt auf S. 49 aus, dass im Bereich des ÜSG aufgrund der Festsetzung als Grünfläche keine Verbotstatbestände nach § 78 Abs. 1 WHG ausgelöst werden. Das v.g. VH „springt“ in seiner Ausdehnung sogar noch etwas weiter nach Osten zurück, so dass auch ohne Betrachtung der Maßstabsebene des LEP „Umwelt“ nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden. Insofern ist auch das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht gegeben. Die entsprechenden Passagen in Begründung und Umweltbericht sollten demnach redaktionell angepasst werden.

Im Zuge der weiteren Planung und Konkretisierung der zulässigen Nutzungen im Bereich der Grünfläche bzw. der Maßnahme M1 ist darauf zu achten und nachzuweisen, dass die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden

Es wird von hier aufgrund der Projektkonfiguration nicht davon ausgegangen, dass bei der Festsetzung der Zulässigkeit von Tankstellen solche gemeint sind, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Insofern wird die Herstellung eines eindeutigen Bezugs der Festsetzung zu dem geplanten Vorhaben, wie sie die weiteren Festsetzungen im Übrigen enthalten, in den Textfestsetzungen für sinnvoll erachtet.

Die offensichtlich geplanten externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs bitte ich im Vorfeld weiterer Planungsschritte im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung bilateral mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Eine Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung ist im weiteren Verfahren erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

FIRU mbH
Bahnhofsstraße 22
67655 Kaiserslautern

Asset Management

Ihr Zeichen	Dipl.-Ing. Steffen Kolter
Ihre Nachricht	15.11.2023
Unsere Zeichen	A-BB/2478/Hb/187.361/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 04. Dezember 2023

Seite 1 von 3

**Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung
mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

- 1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Saarwellingen – Diefflen,
Bl. 2478 (Maste 2 bis 3)**
- 2. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Saarwellingen – Dillinger
Hüttenwerke, Bl. 2451 (Maste 68/Bl. 2340 bis 4)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in die eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2000 vom 30.10.2023 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Im Rahmen der Vorbereitung des Genehmigungs- und Bebauungsplanverfahrens „Dillinger Hütte“ haben wir an die SHS Stahlholding Saar GmbH & Co. KG eine Stellungnahme abgegeben, in der wir auf die Belange der Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen haben. Wie wir der Festsetzungskarte entnehmen können, wurden diese Vorgaben für das Sondergebiet SO 2 berücksichtigt.

Unsere Zustimmung zu dem o. g. Bebauungsplan können wir in Aussicht stellen, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
- Die Flächen in den Schutzstreifen der Leitungen im Sondergebiet (SO) werden mit einer Bauhöhe von maximal 10,0 m über EOK (maximal 195,5 m über NHN) ausgewiesen.
- Die Gebäude müssen eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 erhalten. Glasdächer und Dachterrassen sind nicht zulässig.
- Die Höchstspannungsmaste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.
- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in den Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Wie bereits in den Bebauungsplanunterlagen aufgeführt, plant Amprion östlich des Sondergebietes die Errichtung einer Umspannanlage. Zur Versorgung dieser Umspannanlage plant Amprion eine neue 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach aktueller Planung wird diese Leitung die im Betreff unter 2. genannte Leitungen im vorhandenen Trassenraum ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage:
Festsetzungskarte

Verteiler:
Bl. 2478
Bl. 2451



110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung

Saarwellingen - Dillinger Hüttenwerke Bl.2451

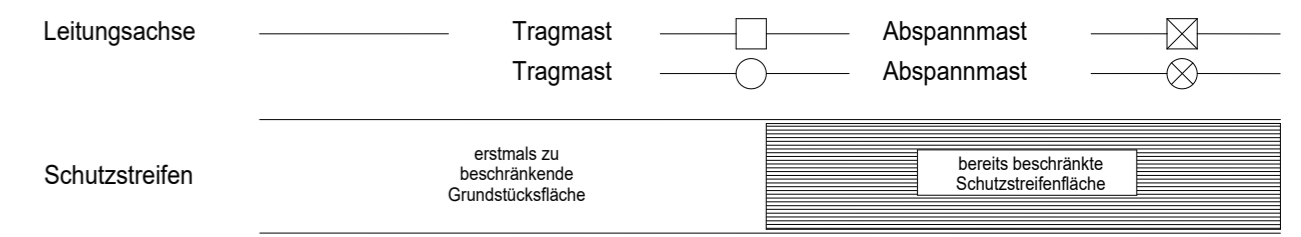
Abschnitt: Saarwellingen - Diefflen

Lageplan

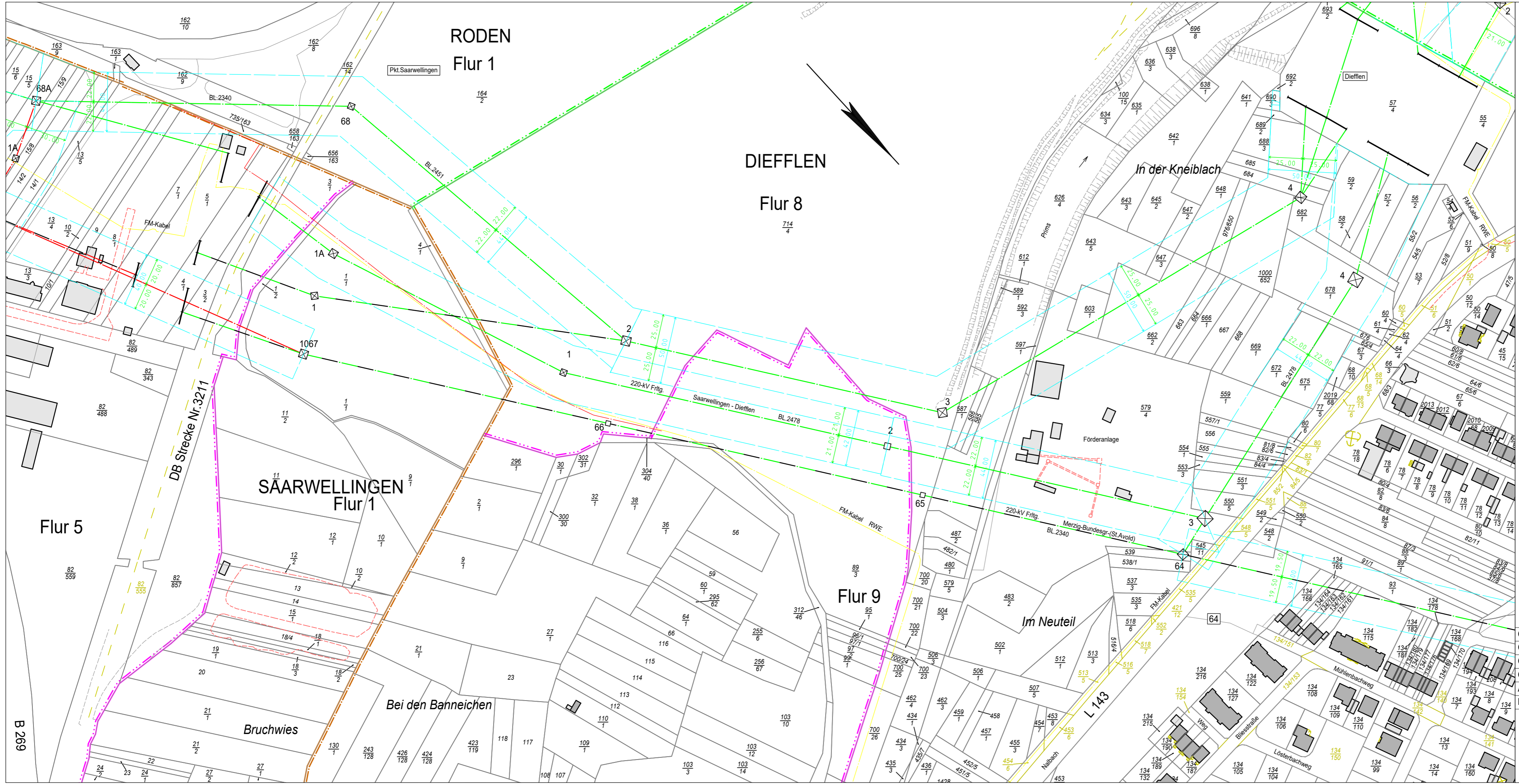
1:2000

von Po.Saarwellingen/1 bis Mast Nr. 4/Po.Diefflen

Gemarkung :	SAARWELLINGEN	RODEN
Gemeinde :	Saarwellingen	Saarlouis
Verbandsgmd. :	Saarwellingen	Saarlouis, Kreisstadt
Kreis :	Saarlouis	Saarlouis
Reg.-Bez. :	0 -	0 -
Land :	Saarland	Saarland
Katasteramt :	Saarlouis	Saarlouis
Grundbuchamt :	Lebach	Saarlouis



Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	04.12.23	15:40:09
Erstellt:	09.05.95	09:49:49



Stadt Dillingen/ Saar

Bebauungsplan Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"

amprion Asset Management Bestandssicherung Leitungen	
Betreff: Bauungsplan Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"	Vg.-Nr.: 187.36.1 Maßstab: 1:2000 Datum: 30.11.2023

- Planzeichenerklärung**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- SO** Sonstige Sondergebiete "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" (§ 11 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- a** Bauweise
- Baugrenze**
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- gG** Private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen**
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- U** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- M1** Maßnahmenfläche M1
- Sonstige Planzeichen**
- 185,0 m über NN** Höhenbezugspunkt (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- ---** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Bereich zur Überbauung

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
- Bahnanlagen**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes**
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind / Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**
- Fordgraben**
- U** Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6a BauGB)
- ---** Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)
- ---** Stadtgrenze Dillingen / Saarouis

SO	Art der baulichen Nutzung
GRZ min/max	Grundflächenzahl
GH min/max	Maximale Gebäudehöhe
a	Bauweise

SO1	Art der baulichen Nutzung
GRZ min/max	Grundflächenzahl
GH min/max	Maximale Gebäudehöhe
a	Bauweise

Übersichtskarte

DILLINGEN/SAAR

Kartendaten: Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25) Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Saarbrücken


Auftraggeber Stadt Dillingen/ Saar

Projekt Bauungsplan Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"

Name	Datum	Maßstab	Planstand
kurze	30.10.23	1:2000	
Gezeichnet	30.10.23	Blattgröße	Vorentwurf
		1189 941	
		Projekt-Nr.	PK23-043

FIRU **Bestandssicherung**

Postfach 27, 67053 Kaiserslautern
Tel: +49 631 38245-0 Fax: +49 631 38245-99
Firmastr. 1, 67053 Kaiserslautern
Tel: +49 631 38245-0 Fax: +49 631 38245-99



INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG

IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH

Juli 2022

Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
 Robert-Schuman-Straße 7
 44263 Dortmund
 E-Mail: datenschutz@amprion.net
 Fax: +49 231 5849 11139

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
 c/o migosens GmbH
 Wiesenstr. 35
 45473 Mülheim an der Ruhr
 E-Mail: dsb-amprion@migosens.net
 Tel: +49 (0) 208-99395110
 Fax: +49 (0) 208-99395119

3. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber plant, baut und betreibt Amprion Übertragungsnetze im Strombereich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zum Netzausbau und Netzbetrieb. Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer geschäftlichen Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind z. B. in folgende Kategorien einzuordnen:

Datenkategorie	Beispiel
Personenstammdaten	Anrede, Name, Titel und Geburtsdatum
Kommunikations- und Kontaktdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse
Vertragspartnerdaten	Firma, Branche, Position, Ansprechpartner
Vertragsstammdaten	Vertragsnummer, Vertragsbeginn/-ende, Vertragstyp, Stand des Vertrags
Zahlungsverkehrsdaten	Konto-/Kreditkarten-Nummer, IBAN, Verwendungszweck, Transaktionsdaten
Sonstige Daten	Flurstückdaten

4. Quellen personenbezogener Daten

Quellen personenbezogener Daten können z. B. kommerzielle Datenportale (Datendienste von Dienstleistern), Flurbereinigungsbehörden, Katasterämter, Meldeämter, Steuerämter und Grundbuchämter sein.

5. Rechtsgrundlagen für die Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt für eine zulässige Datenverarbeitung stets eine Rechtsgrundlage. Folgende Rechtsgrundlagen sind für unsere Verarbeitungszwecke zu beachten:

Verarbeitungszwecke (Beispielhafte Auflistung der Zwecke)	Rechtsgrundlage
Einwilligung in zustimmungspflichtige Cookies	<u>Einwilligung:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
Verträge werden für die Vertragsdurchführung archiviert	<u>Erfüllung eines Vertrages oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit unserem Projektgeschäft	<u>Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Stakeholderkommunikation	<u>Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
Verarbeitung von Daten zur politischen Meinung, wie etwa der Parteizugehörigkeit	<u>Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten:</u> Die Amprion GmbH verarbeitet grds. keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Sofern dies jedoch im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

6. Empfänger personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Auftragsverarbeiter werden nach den Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingebunden.

Empfänger der personenbezogenen Daten können z. B. Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Baufirmen, Behörden, Gerichte, Notariate und Netzbetreiber sein.

7. Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben des Kapitel 5 DSGVO und nur dann in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation weitergeleitet, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist, die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder uns eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

8. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

9. Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte nutzen Sie bitte die unter Nr. 12 genannten Kontaktdaten.

10. Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

11. Kontaktinformation für den Fall einer Beschwerde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

12. Kontaktinformation der Amprion GmbH

Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktdaten hierzu ansprechen:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

13. Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten

Es existieren weder gesetzliche noch vertragliche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -erfüllung sowie in Bezug auf die Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen. Damit besteht für Sie keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Angaben für vorvertragliche Maßnahmen sowie für die Entscheidung über einen Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind. Es können ggf. keine Entscheidungen über vertragliche Maßnahmen getroffen werden, sofern keine Bereitstellung personenbezogener Daten erfolgt. Wir raten Ihnen, nur solche Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen, die für vorvertragliche Maßnahmen, den Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind.

Ihr Kontakt
Planauskunft
T +49 (0)6841 9886-160
planauskunft@creos-net.de

Unser Zeichen
CR-2023-07847-BP

Ihr Zeichen
Ihre Anfrage vom
15.11.2023

gering vertraulich



Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

per E-Mail:
beteiligung1@firu-mbh.de

Homburg, 15.12.2023

**Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung!
Für alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen ist
rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung einzuholen!**

**Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:
Stadt Dillingen/Saar:**

1. Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.
2 BauGB; Bitte um Angaben im Rahmen des Umweltscopings**

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	ENSDORF - MERZIG DN 500	8 m
GAS	FM-Kabel Creos	2 m
GAS	NIPPON GASES FL118 DN 250	6 m
GAS	VÖLKLINGEN – METTLACH, DN 250 (stillgelegt)	

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unterneh-
mens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des
jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen
des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse
grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in
den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Creos
Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0
F +49 (0)6841 9886-111
info@creos-net.de
creos-net.de

Geschäftsführer:
Jens Apelt
Frank Gawancka

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Claude Seywert

Im angefragten Bereich befindet sich eine Leitung der Nippon Gases Deutschland GmbH (NGD). Diese wird durch unser Unternehmen betreut. Hierzu erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

- Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende **„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.
- Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.
- Für die Dauer des Bestehens unserer Anlagen dürfen im Bereich des Schutzstreifens keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.
- Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
- **Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.**
- **Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.**

- Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.
- Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Creos Deutschland GmbH zu übermitteln.
- Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabensträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B. Erdungsanlagen, etc.).

In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten u klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Bau-maßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160
planauskunft@creos-net.de

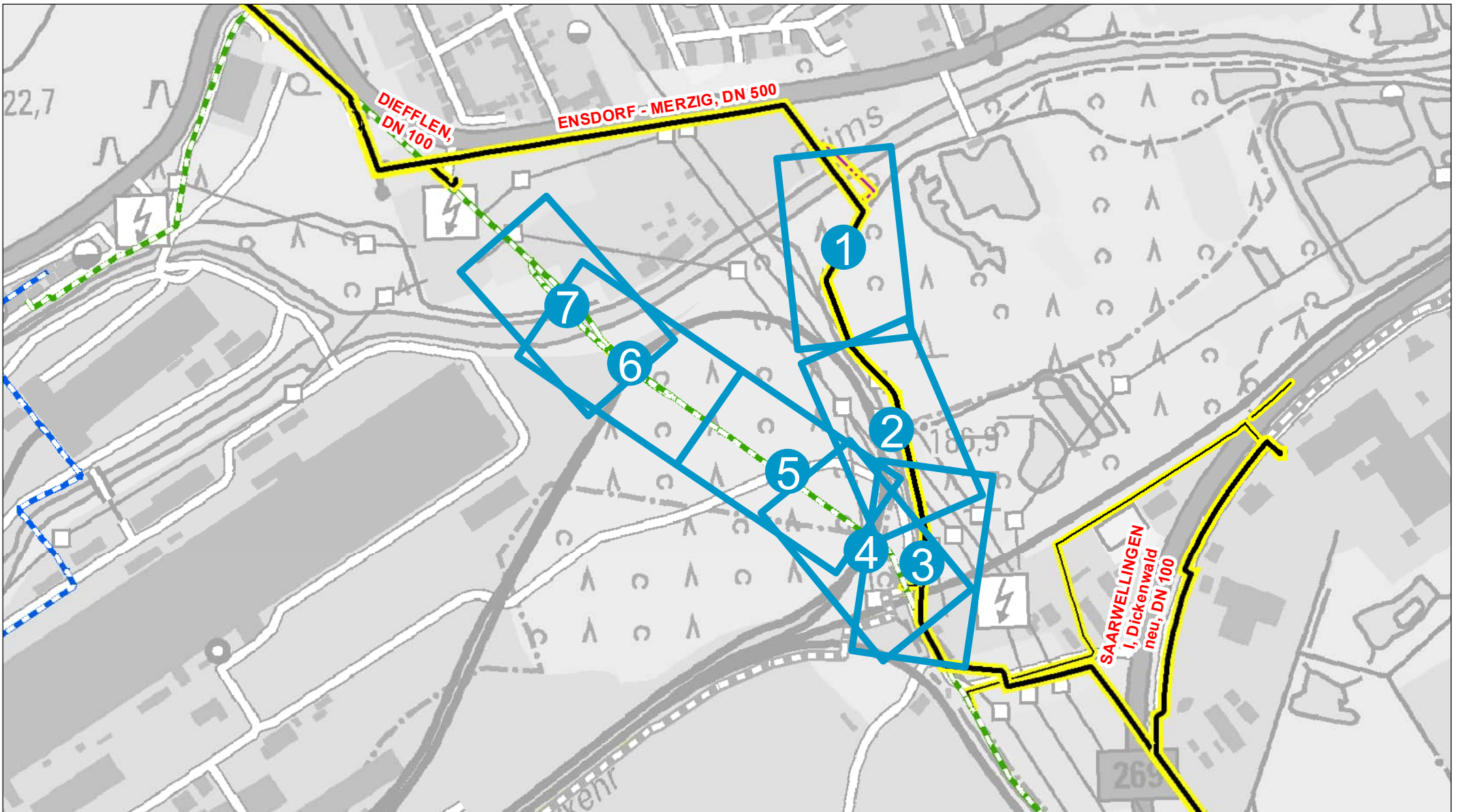
Mit freundlichen Grüßen

Creos Deutschland GmbH


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

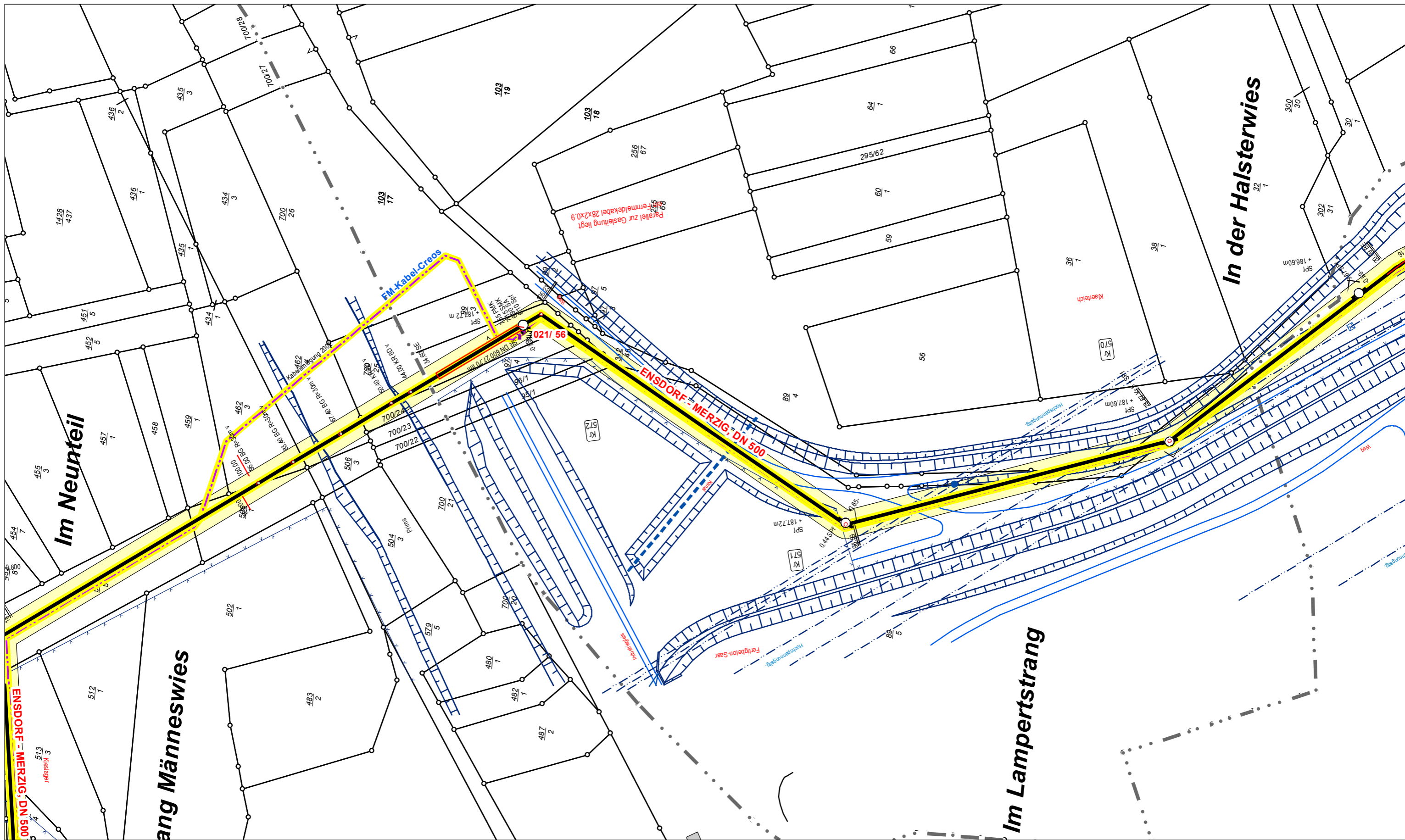
Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen
Planunterlagen



Freistellungsvermerk: Es wird hiemit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigheiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gasochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH		CR-2023-07847	
Plotdatum: 11.12.2023	 N	Maßstab 1:7049	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160
Gültigkeitsdauer s. Einweisung		Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111





Anschlußblatt 2

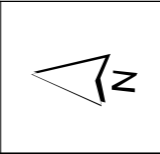
Freistellungsvermerk:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 1/7
CR-2023-07847

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:
 © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:
 Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020,
 dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:
11.12.2023
 Gültigkeitsdauer
 s. Einweisung

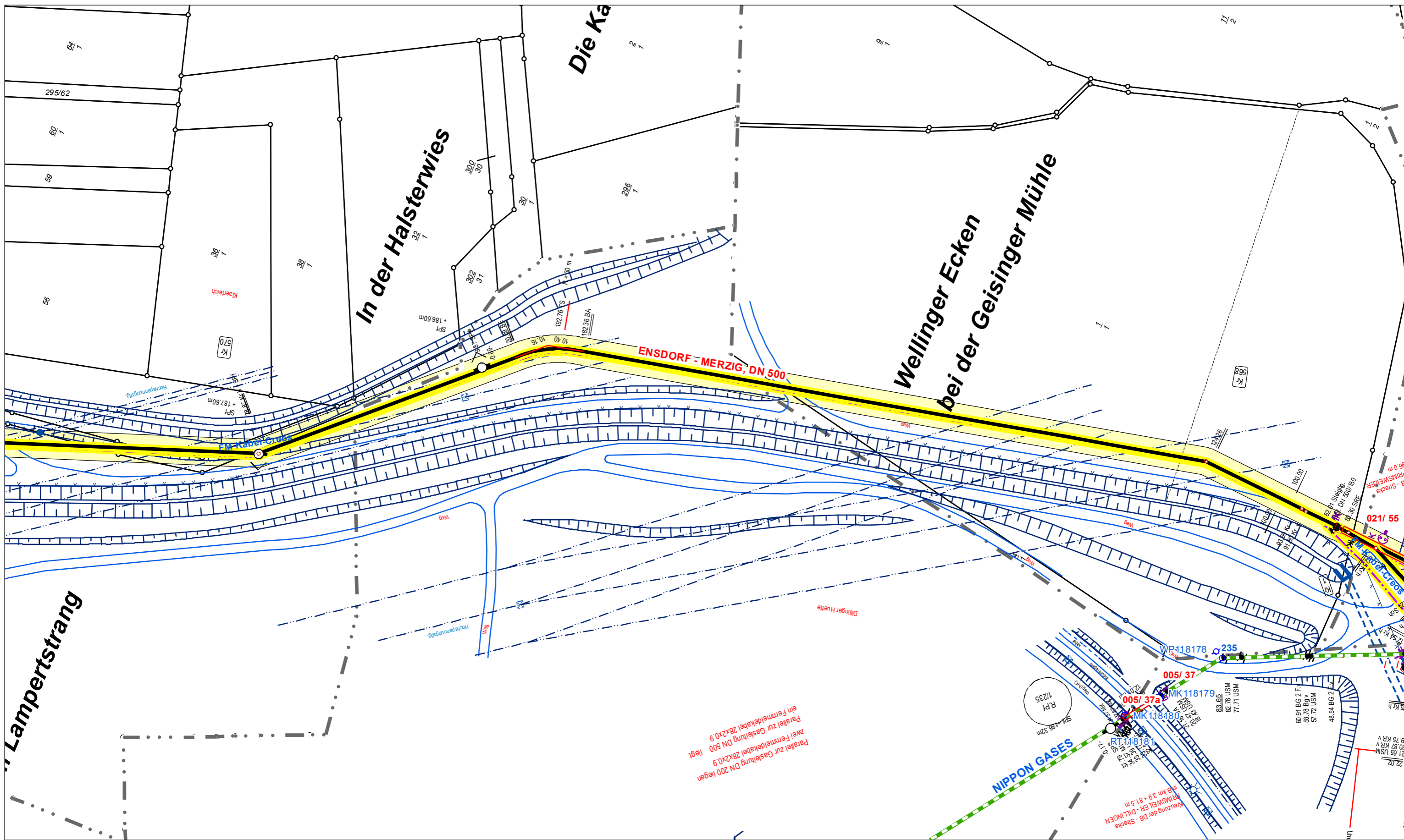


Maßstab
 1:1000

Zentrale Planauskunft
 Tel.: +49(0)6841 9886-160
 Zentrale
 Störungsannahme
 Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg
 Tel.: +49(0)6841 9886-0
 Fax.: +49(0)6841 9886-111





Anschlussblatt 1

Anschlussblatt 3

Lampertstrang

In der Halsterwies

Die Ka

Wellinger Ecken
bei der Geisinger Mühle



ENSDORF - MERZIG, DN 500

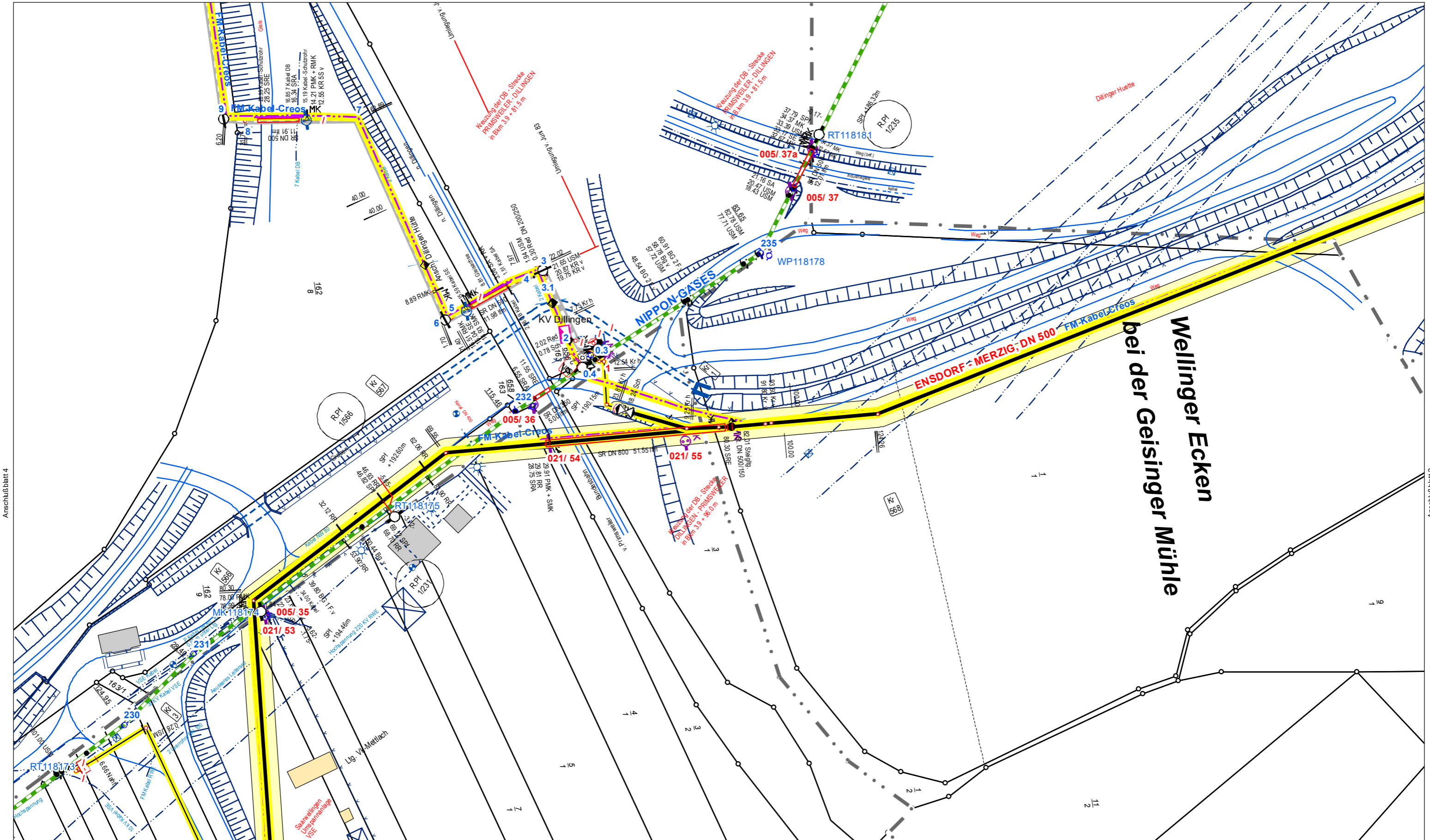
NIPPON GASES

Parallel zur Gasleitung DN 500 liegt ein Fernmeldekabel 28x2x0,9
Parallel zur Gasleitung DN 200 liegen zwei Fernmeldekabel 28x2x0,9

Kennzeichnung der DB - Stuecke
18 km 3,9 + 81,5 m
KREMSWEILER - DILLINGEN

Freistellungsvermerk:
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH				Blatt: 2/7 CR-2023-07847	
ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)		Plotdatum: 11.12.2023 Gültigkeitsdauer s. Einweisung	 Maßstab 1:1000	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160 Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111 



Anschlussblatt 4

Anschlussblatt 2

Freistellungsvermerk:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigheiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillegelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gasrohrdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:
 © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:
 Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020,
 dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:
11.12.2023

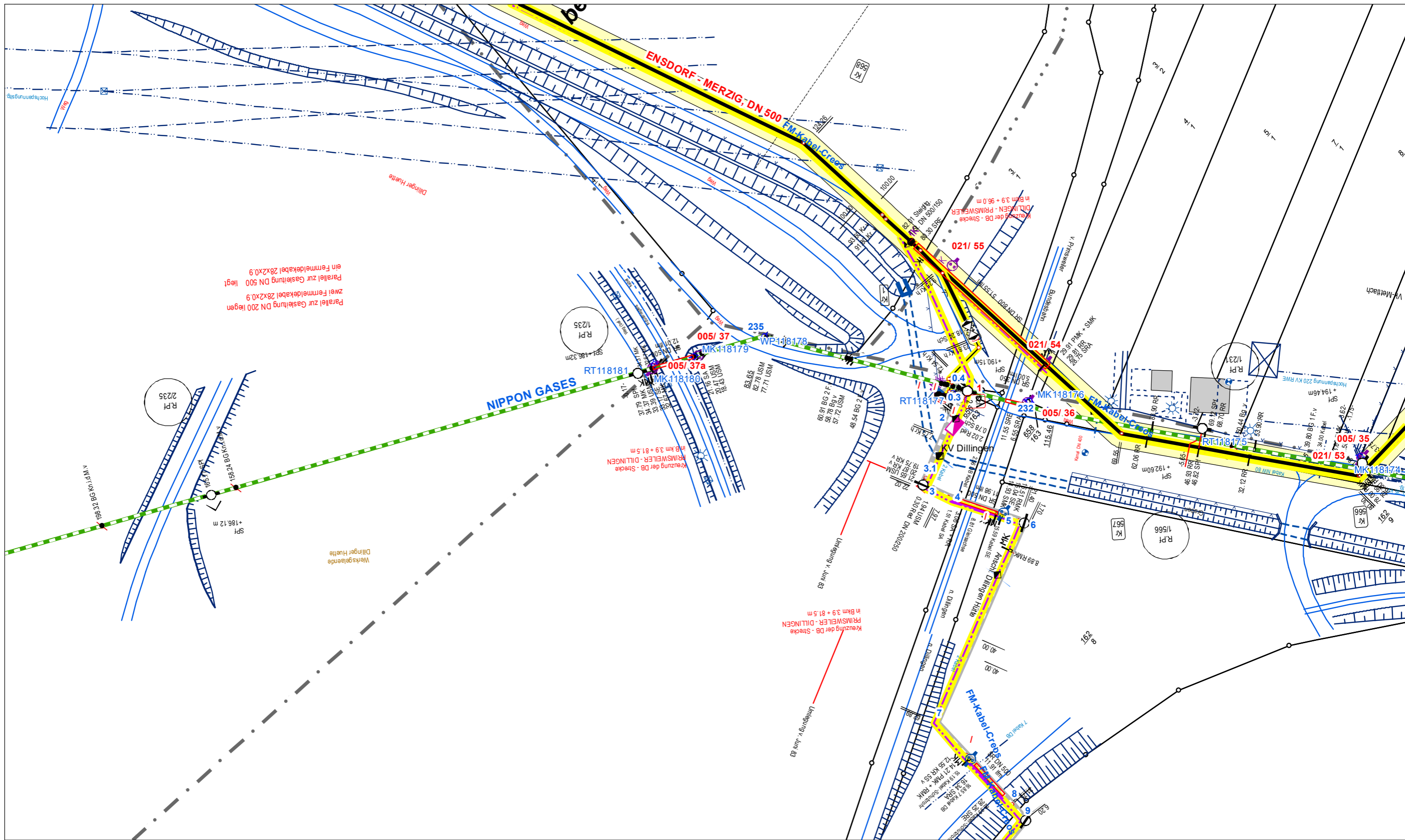
**Gültigkeitsdauer
s. Einweisung**

Maßstab
1:1000

Zentrale Planauskunft
Tel.: +49(0)6841 9886-160
Zentrale
Störungsannahme
Tel.: 0800/ 0800 577

Blatt: 3/7
CR-2023-07847

Creos Deutschland GmbH
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg
 Tel.: +49(0)6841 9886-0
 Fax.: +49(0)6841 9886-111



Freistellungsvermerk:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigheiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

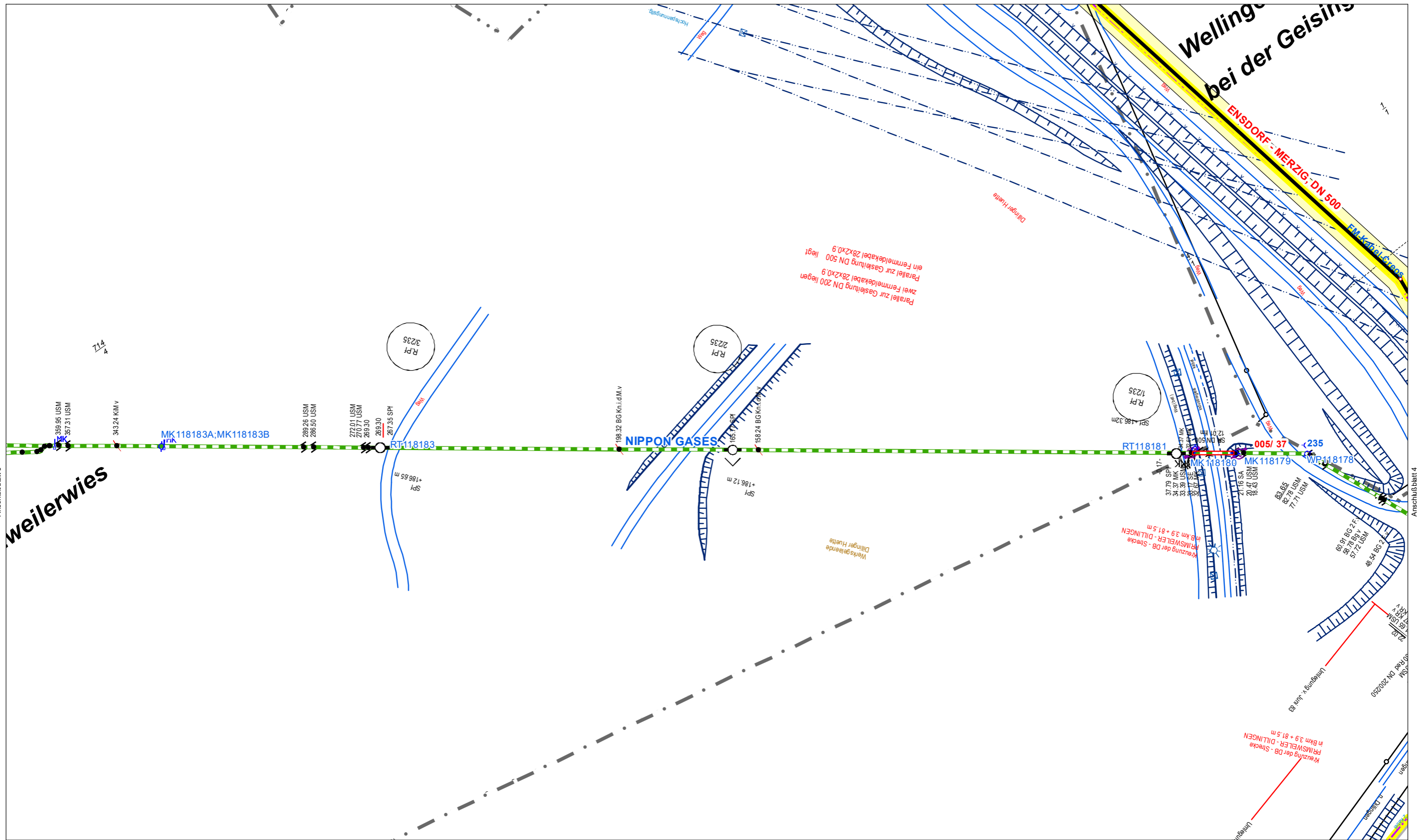
Blatt: 4/7
 CR-2023-07847

<p>ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</p>	<p>Plotdatum: 11.12.2023</p> <p>Gültigkeitsdauer s. Einweisung</p>		<p>Maßstab 1:1000</p>	<p>Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160</p> <p>Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577</p>
---	--	--	---	---

Creos Deutschland GmbH
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg
 Tel.: +49(0)6841 9886-0
 Fax.: +49(0)6841 9886-111

Anschlussblatt 5

Anschlussblatt 3



Anschlussblatt 6

Anschlussblatt 4

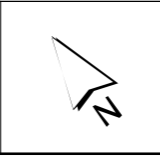
Freistellungsvermerk:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 5/7
CR-2023-07847

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:
 © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:
 Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020,
 dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:
 11.12.2023
Gültigkeitsdauer
 s. Einweisung

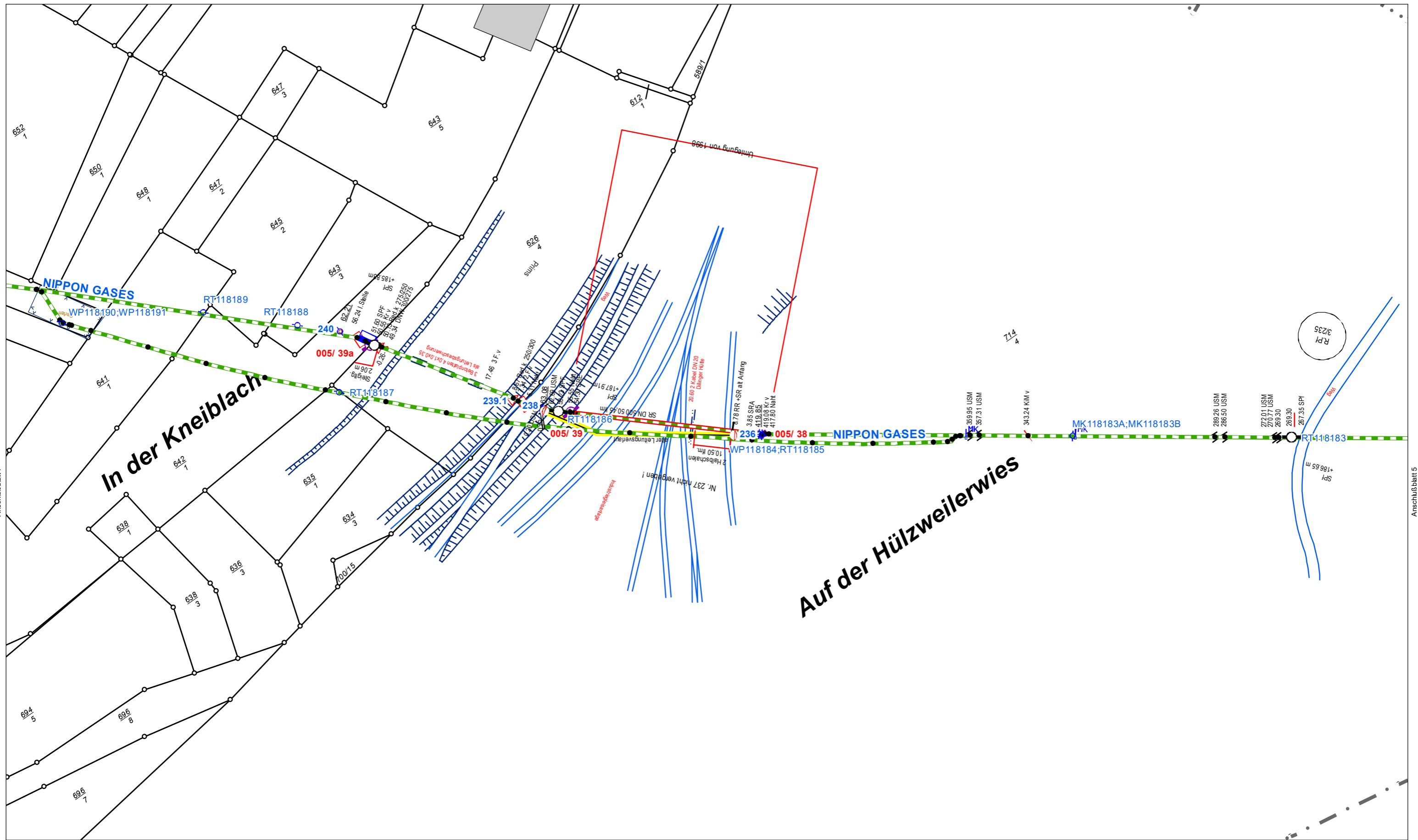


Maßstab
 1:1000

Zentrale Planauskunft
 Tel.: +49(0)6841 9886-160
Zentrale
Störungsannahme
 Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg
 Tel.: +49(0)6841 9886-0
 Fax.: +49(0)6841 9886-111





Freistellungsvermerk:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

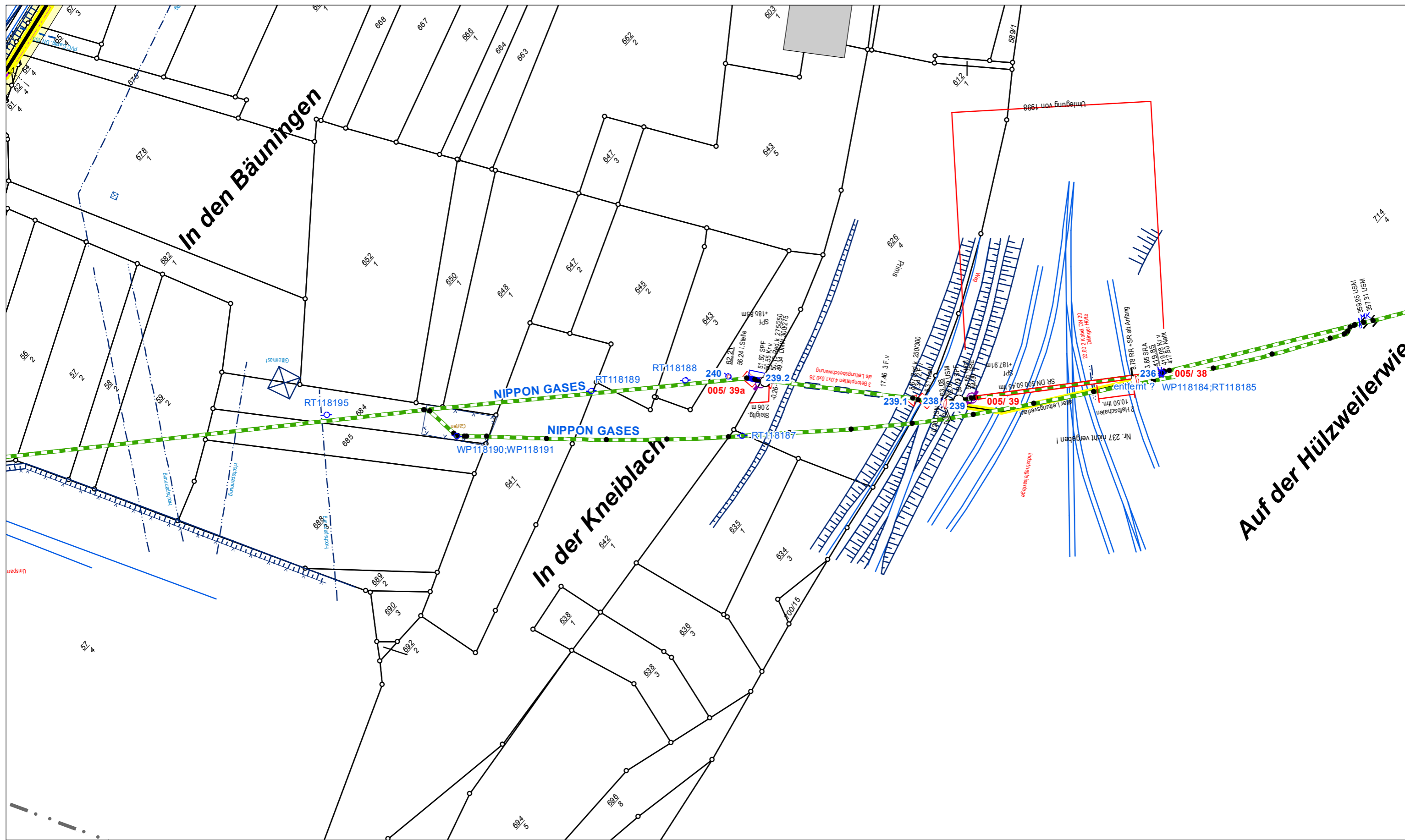
Plotdatum: **11.12.2023**
 Gültigkeitsdauer **s. Einweisung**

Maßstab **1:1000**

Zentrale Planauskunft
 Tel.: +49(0)6841 9886-160
 Zentrale Störungsannahme
 Tel.: 0800/ 0800 577

Blatt: **6/7**
CR-2023-07847

Creos Deutschland GmbH
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg
 Tel.: +49(0)6841 9886-0
 Fax.: +49(0)6841 9886-111

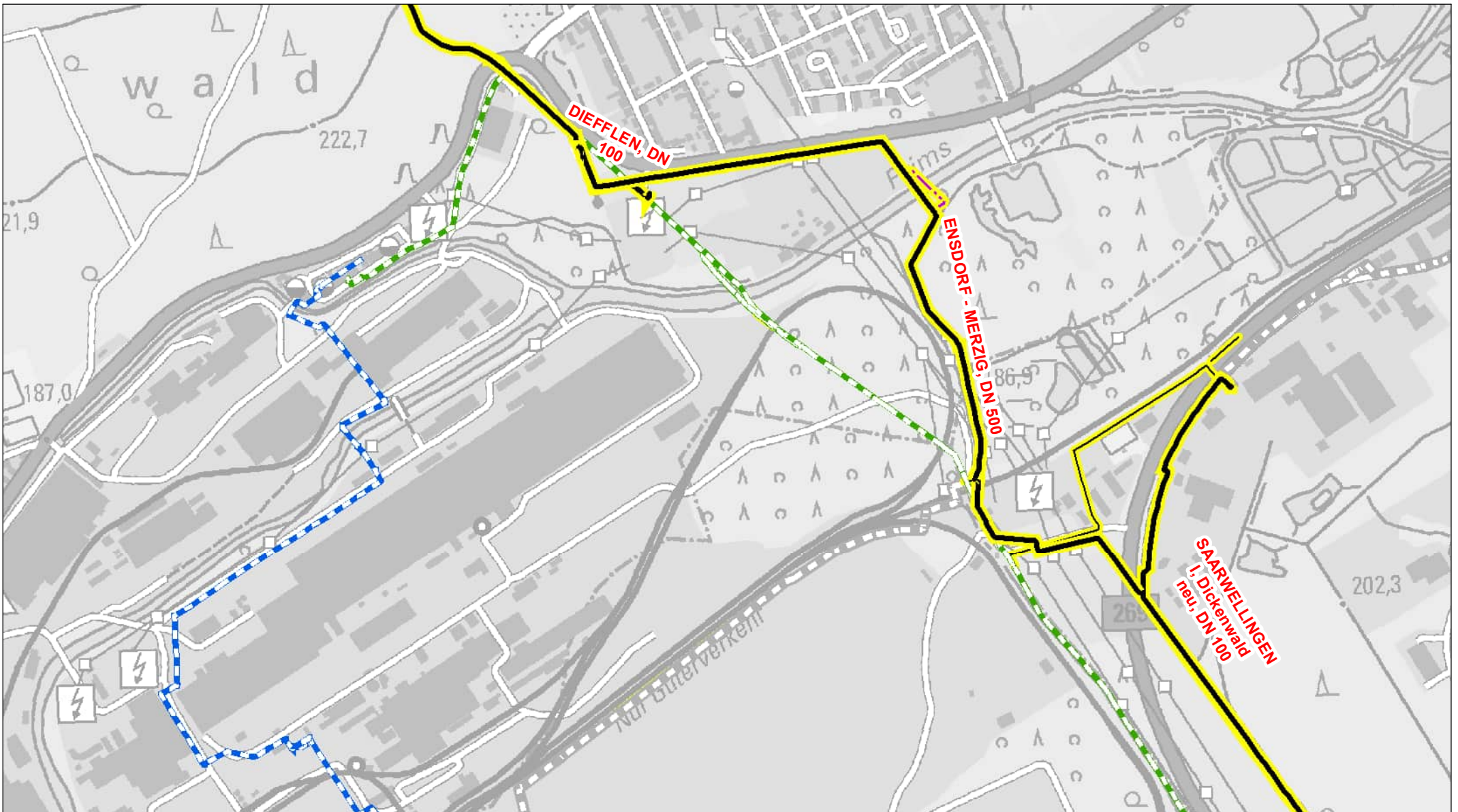


Freistellungsvermerk:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 7/7
CR-2023-07847

<p>ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</p>	<p>Plotdatum: 11.12.2023</p> <p>Gültigkeitsdauer s. Einweisung</p>		<p>Maßstab 1:1000</p>	<p>Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160</p> <p>Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577</p>	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111</p>
---	--	--	---	---	---

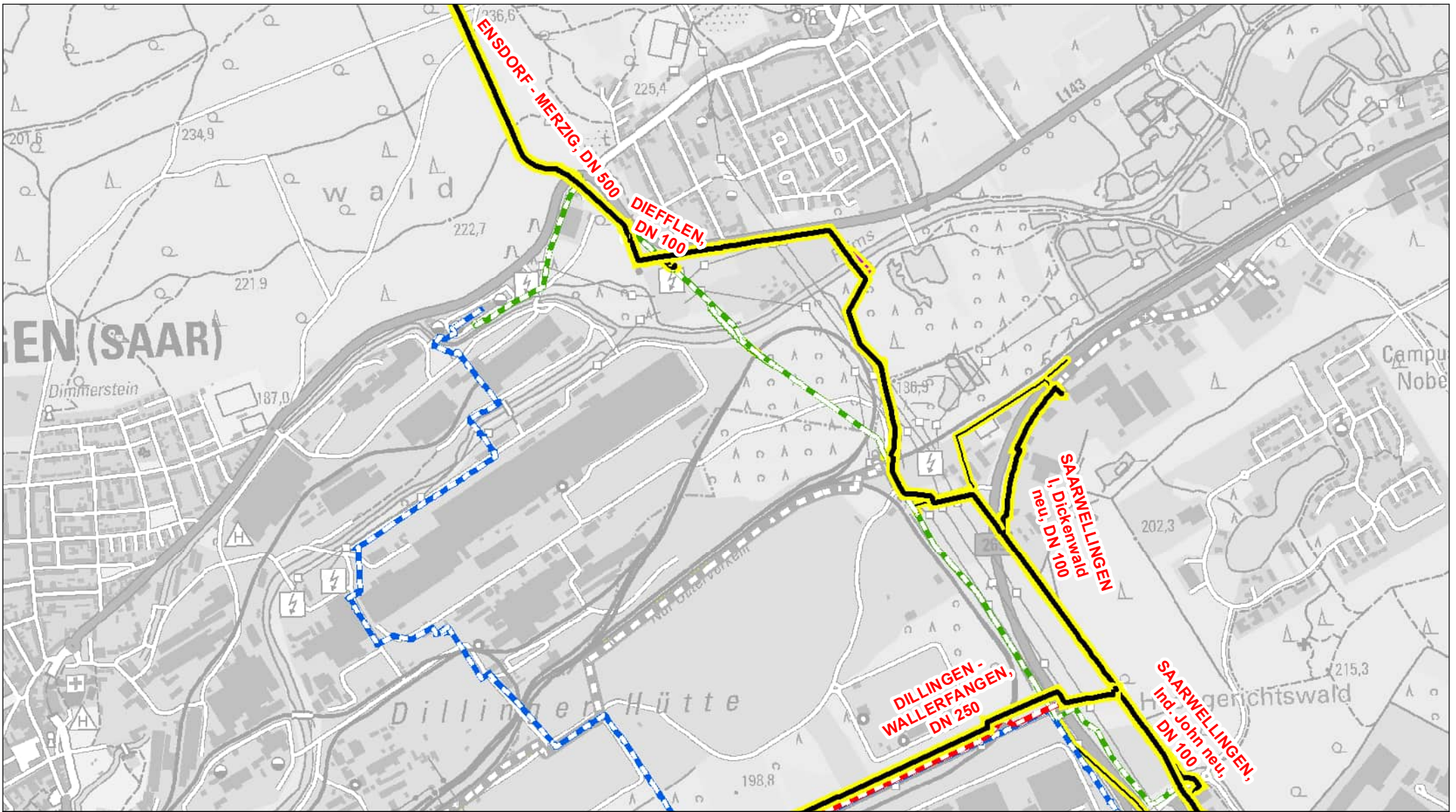


Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftsabgabe wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gasochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH

CR-2023-07847

Plotdatum: 11.12.2023		Maßstab 1:10000	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111	
Gültigkeitsdauer s. Einweisung		Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom			



Freistellungsvermerk: Es wird hiemit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigheiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gas Hochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH






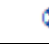


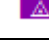





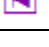


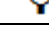


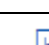
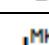

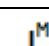

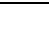
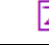









CR-2023-07847

Plotdatum: 11.12.2023	 N	Maßstab 1:15000	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111
Gültigkeitsdauer s. Einweisung	Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom			












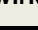




Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Gas

Gas – Armatur-Symbole		Gas – Leitungsmarkierung-Symbole	
	Schieber		Riechrohr
	Hahn		Markierungsstein / -schild
Gas – Bauteil-Symbole			Schilderpfahl ohne – mit Dach
	Krümmen (horizontal / vertikal)		Schilderpfahl ohne – mit Dach nicht eingemessen
	Verbindung, Muffe	Gas – Leitung, Kabel	
	Verbindung, Überschubmuffe		Leitung in Betrieb
	Verbindung, Flanschenpaar		Leitung außer Betrieb
	Verbindung, Flansch einzeln		Leitung stillgelegt
	Verbindung, Flanschenmuffe		Leitung ausgebaut
	Isolierstück (Kupplung / Flansch)		Projekt
	Dehner		Leitung in Bau
	Reduktion (Formteil / Rohreinschub)		Leerrohr
	Endstück (Klörperboden / sonstige)		Schutzrohr
	Ausbläserabgang, Abgang	Gas – Station-Symbole	
	Rohrverzweigung (Abgang / Abgst. M. Kragen)		Übernahmeanlage
	Kondensatsammler, Wassertopf		Bezirksregler
	Sonstige, Filter rund		Druckregelmessanlage
	Sonstige, Wellrohr klein		Biogasanlage
	Sonstige, Warze	Gas – Planauskunft fremder Anlagen	
	Sonstige, Lyrabogen		O2-Leitung N2-Leitung } Nippon Gases Deutschland GmbH
	Sonstige (Blindstopfen / Vorwärmer)		
Gas – Ausbläser-Symbole			ZKS - stillgelegt
Gas – Ausbläser-Symbole			sonstige Anlagen
	Ausbläser (Rohrendverschluss / Flansch / Ventil)	Fremde Gas HD-Anlagen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Steigleitung		















Symbol- und Leitungsdefinitionen kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

KKS – Messpunkt-Symbole		KKS – Anode-Symbole	
	Bodenkappe in Betrieb / ausgebaut		Tiefenanode
	Kleinverteiler in Betrieb / ausgebaut		Tiefenbohrung
	Messpfahl in Betrieb / ausgebaut	KKS – Anodenfeld-Symbole	
	Bodenkappe fremd, informativ		Bodenkappe
	Kleinverteiler fremd, informativ		KKS, Kleinverteiler
	Messpfahl fremd, informativ		Messkontakt
KKS – Aufschweißung-Symbole			Muffe
	Aufschweißung	KKS – Punkte-Symbole	
KKS – Schutzanlagen-Symbole			Sonstige Anlage
	Diodenanlage in Betrieb / ausgebaut		Kleinverteiler
	Eigenstromschutzanlage		MK-Pfahl
	Fremdschutzstromanlage Creos in Betrieb / ausgebaut		Opferanode
	Sonstige Anlagen		Tiefenanode
	Diodenanlage fremd		Rohrmesskontakt
	Fremdschutzstromanlage		Schutzrohrmesskontakt
KKS – Stromversorgung-Symbole			
	Stromversorgung		
KKS – Marker-Symbole		KKS – Kabel	
	Marker		Anodenkabel
KKS – Muffe-Symbole			Anodenfeld
	Muffe		Kabel
KKS – Anode-Symbole			Erdung
	Horizontalanode		
	Niederspannungskabel		
	Schienenanschluss		


























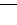





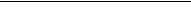
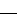
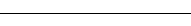




Symbol- und Leitungsdefinitionen Gas Fernmelde- und Fernwirktechnik

Fernmeldeanlage – Symbole		Fernmeldeanlage – Kabel	
	Kabelplus		In Betrieb
	PCM System		außer Betrieb
	Uflu		stillgelegt
	Zwischenregenerator		
	Pupinspule		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Kabelverteiler		
Fernwirktechnik – Symbole		Fernwirktechnik – Kabel	
	Verteiler rechteckig		Fernwirktechnik
	Verteiler quadratisch		
	Muffe		
	Kabelmuffe		





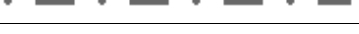
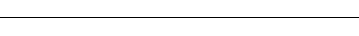
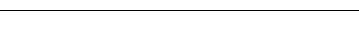
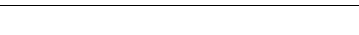


Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Strom

Strom - Leitung Kabel und Freileitung		Telekommunikation	
	Stromkabel 0,4 kV		LWL Kabel
	Stromkabel 5 kV		Nachrichtenkabel
	Stromkabel 10/20 kV		Planung LWL Kabel
	Stromkabel 65 kV		Planung Leerrohr
	Stromkabel 110 kV		Planung Stromkabel
	Strom Freileitung		Planung Nachrichtenkabel
	Strom Freileitung Schutzstreifen		
	Strom Freileitung Mast		

Symbol- und Leitungsdefinitionen Fremdanlagen / Topografie

Fremdanlagen – Symbole (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)			
	Fremdschieber		Telefonmast
	Hydrant		A-Mast
	Riechrohr fremd		Verteilerkasten
	Markierungsstein N		Hochspannungsmast
	Markierungsstein W		Schachtdeckel
	Markierungsstein G		Mast
	Markierungsstein O		Flusskilometer
	Markierungsstein S		Sonstige
	Markierungsstein H		Oberleitungsmast
	Schilderpfahl		
	Opferanode		
	Markierungsstein K		
	Markierungsstein F		
	Strompfeil		
	Anlage		
	Opferanode		
	Einlauf Bordstein	Fremdanlagen – Leitungen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Einlauf quadratisch		Kabel
	Einlauf rund		Kanal
	Kanaldeckel		Rohr
	Muffe		Sonstiges
	Straßenlaterne		
	Betonmast		
	Holzmast		
	Stahlmast		

Symbol- und Leitungsdefinitionen „Katastergrenzen“

Katastergrenzen	
	Bundesgrenze
	Landesgrenze
	Regierungsbezirk
	Landkreisgrenze
	Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücks Grenze
	Nicht feststellbare Grenze, Mittellinie Gewässer, Flurstücks Grenze nicht feststellbar
	Topographische Gewässerbegrenzung

Hinweis: In der Regel enthalten die Einweisungspläne nur einen Teil der hier dargestellten Symbole!



Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen

(gültig ab: 1. Januar 2023, Version 08)

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeines	4
2 Erkundigungspflicht	5
3 Sicherungsmaßnahmen	6
3.1 Kathodischer Korrosionsschutz	6
3.2 Hochspannungsbeeinflussung	6
3.3 Kreuzungen, Parallelführungen	6
3.4 Bauwerke, Straßen	6
3.5 Windenergieanlagen	6
3.6 Wasserläufe	6
3.7 Bewuchs	7
3.8 Markierungen und Abdeckungen	7
3.9 Abwässer	7
3.10 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen	7
4 Durchführung der Arbeiten	7
4.1 Anzeige Baubeginn	7
4.2 Einweisung	7
4.3 Suchschlitze	7
4.4 Betriebsaufsicht	8
4.5 Erdarbeiten	8
4.6 Freilegen der Gashochdruckleitung	8
4.7 Durchpressungen, Durchbohrungen	8
4.8 Verfüllen	8
4.9 Befahren des Schutzstreifens	9
4.10 Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse	9
5 Kosten, Haftung und Versicherung	9
5.1 Kosten	9
5.2 Schadensersatz	9
5.3 Versicherung	10
6 Vereinbarung	10
6.1 Anerkennung	10
6.2 Änderungen und Ergänzungen	10
6.3 Nutzungsumfang	10
Anhang	11
Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln	11

Vorwort

Mit einem leistungsstarken und kompetenten Team betreibt die Creos Deutschland GmbH - nachstehend Creos genannt - ein effizientes ca. 1.650 km langes Gashochdrucknetz (Gashochdruckleitungen und die zugehörigen Anlagen).

Neben regionalen und lokalen Energieversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind Industriebetriebe und Kraftwerke an dieses Gashochdrucknetz angeschlossen. Creos stellt gemeinsam mit den nachgelagerten Verteilerunternehmen die Versorgung von über 340 Städten und Gemeinden sicher.

Als Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung hat Creos dabei ihr Gashochdrucknetz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass eine sichere und störungsfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Aus diesem Grund dürfen Tiefbauarbeiten dieses Gashochdrucknetz nicht beeinträchtigen oder gar gefährden. Aber auch die Anwohner und die Mitarbeiter der Bauunternehmen dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Daher gibt Creos diese technische Anweisung heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen zu verpflichten und sie

an ihre Verantwortung zu erinnern. Die Hinweise in dieser Anweisung sollen helfen, Schäden am Gashochdrucknetz und Unfälle durch Dritte - nachfolgend Veranlasser genannt - zu verhindern und die Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe konsequent weiter auszubauen. Dabei greift Creos auf über 35 Jahre erfolgreiche Erfahrung bei der „Baggerschädenstrategie“ zurück.

Nähere Informationen zur Creos-Planauskunft finden Sie unter:

<http://www.creos-net.de>

Rubrik Bauvorhaben

1 Allgemeines

Diese Anweisung gilt für Planungs-, Bau- und Bodenarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen, die im Eigentum von Creos stehen und/oder von Creos verantwortlich betrieben werden. Zugehörige Anlagen sind z. B.: Schilderpfähle, Verteilerschränke, Erdungsanlagen, Schachtabdeckungen, Korrosionsschutzanlagen, etc. Grundlage dieser Anweisung sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technischen Regeln.

Die von der Creos betriebenen, der öffentlichen Gasversorgung dienenden, Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 4 m bis 10 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) bzw. durch Verträge gesichert ist. Parallel zur Gashochdruckleitung ist in der Regel ein Kabel mitverlegt.

Alle Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Creos, die rechtzeitig vom Veranlasser bei der nachfolgenden Stelle einzuholen ist:

Creos Deutschland GmbH

Technisches Büro
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Telefon +49 6841 9886 -160

(während der üblichen Geschäftszeiten)

Telefax +49 6841 9886 -171

(während der üblichen Geschäftszeiten)

planauskunft@creos-net.de

2 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht bei der Durchführung von Arbeiten in öffentlichen oder privaten Straßen, Wegen oder Grundstücken ist vom Veranlasser rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Creos eine aktuelle Planauskunft über die Existenz und über die Lage im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegender Anlagen einzuholen.

Die Zustimmung für Arbeiten im Bereich des Gashochdrucknetzes ist unter Beifügung von Plänen (Lageplänen, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos schriftlich zu beantragen. In dringenden Notfällen können Anforderungen für Ad-hoc-Einweisungen auch unter der Rufnummer unserer Meldestelle für Gasnetze 0800 0800 577 gemeldet werden.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauvorhabens muss eine neue Zustimmung eingeholt werden. Creos gibt hinreichend genaue Auskunft über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Gashochdruckleitungen nebst Zubehör, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Abweichungen zwischen den Bestandsplänen und der tatsächlichen Lage in der Örtlichkeit sind möglich.

Der Veranlasser hat sich auf eigene Kosten über die tatsächliche Lage der angegebenen Gashochdruckleitung nebst zugehörigen Anlagen im Baustellenbereich Gewissheit zu verschaffen. Dies erfolgt durch Suchschlitze gemäß Kapitel 4.3.

3 Sicherungsmaßnahmen

3.1 Kathodischer Korrosionsschutz

Die Gashochdruckleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Um diesen Schutz nicht zu gefährden, darf die Leitungsumhüllung nicht beschädigt werden. Der Veranlasser muss die einschlägigen VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen beachten.

3.2 Hochspannungsbeeinflussung

Bei Arbeiten an unseren Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen ist mit Hochspannungsbeeinflussung zu rechnen. Dabei besteht neben Brand- und Explosionsgefahr auch eine **elektrische Gefährdung**. Um Personenschäden zu vermeiden sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die einschlägigen DGUV- und VDE-Vorschriften sowie die AfK-Empfehlungen zum Umgang mit spannungsführenden Teilen sind zu beachten.

3.3 Kreuzungen, Parallelführungen

Leitungen, Kabel und sonstige Anlagen sollen die Gashochdruckleitungen möglichst rechtwinklig kreuzen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf ohne Sicherungsmaßnahme 0,4 m nicht unterschreiten. Innerhalb des Schutzstreifens sollen sie weder Höhe noch Richtung ändern.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich

der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Gashochdruckleitung oder vergleichbare Maßnahmen.

Die einschlägigen VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen sind zu beachten.

3.4 Bauwerke, Straßen

Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden. Der Bau von Straßen und Wegen sowie Bodenab- und -auftrag bedürfen der Zustimmung von Creos.

3.5 Windenergieanlagen

Abstände von Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. **Der Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Rohrleitungsachse beträgt 50 m.** Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Größere Mindestabstände können daraus resultieren und notwendig werden.

Bei Windparks und bei Aufstellung von max. 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich je nach Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) weitaus größere Abstände ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos zur Verfügung zu stellen.

3.6 Wasserläufe

Bei der Anlage neuer oder der Vertiefung vorhandener Wasserläufe muss eine Leitungsüberdeckung von mind. 1,50 m eingehalten werden. Beträgt die Leitungsüberdeckung im Kreuzungsbereich weniger als 1,50 m, muss die Grabensohle 2 m beiderseits der Leitung mit Betonplatten ausgelegt werden. Alternative Maßnahmen sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung von Creos.

3.7 Bewuchs

Pflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens zulässig, jedoch nicht näher als 2,5 m zur Gashochdruckleitung.

3.8 Markierungen und Abdeckungen

Markierungen sind zu schützen. Sie dürfen ohne Zustimmung von Creos nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Abdeckungen von Armaturen, Bauteilen und Kontrolleinrichtungen sind zu schützen und dürfen nicht überdeckt werden.

Der Zugang zu den Markierungen und Abdeckungen muss jederzeit möglich sein.

3.9 Abwässer

Abwässer dürfen nicht in den Schutzstreifen eingeleitet werden.

3.10 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten.

4 Durchführung der Arbeiten

4.1 Anzeige Baubeginn

Der Baubeginn ist der zuständigen Betriebsstelle der Creos mindestens 5 Werktage zuvor mit Tag und Uhrzeit gesondert in Textform oder fernmündlich anzuzeigen.

4.2 Einweisung

Vor Beginn der Baumaßnahme weist ein Beauftragter der Creos die verantwortliche Aufsichtsperson des Veranlassers in die Lage der Gashochdruckleitung ein. Dabei wird der Bestandsplan der Gashochdruckleitung im Baubereich ausgehändigt. Bei Erweiterung des Baustellenbereiches oder wesentlichen Änderungen im Baustellenablauf muss eine erneute Abstimmung herbeigeführt und eine neue Einweisung vorgenommen werden.

Die Einweisung wird im Einweisungsformular der Creos dokumentiert.

Das Einweisungsformular sowie die übergebenen Planunterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

4.3 Suchschlitze

Die genaue Lage der Gashochdruckleitung muss in jedem Fall in Handschachtung (stumpfes Werkzeug) festgestellt werden. Beim Herstellen der Suchschlitze muss die Gashochdruckleitung soweit freigelegt werden, bis die obere Hälfte der Gashochdruckleitung sichtbar wird. Nach Feststellung der genauen Lage ist die Creos zu informieren.

4.4 Betriebsaufsicht

Wo es nach Auffassung von Creos zum Schutz der Gashochdruckleitung erforderlich ist, wird die Creos eine Betriebsaufsicht abstellen, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Betriebsaufsicht hat der Veranlasser zu tragen.

4.5 Erdarbeiten

Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m zu unserer Gashochdruckleitung dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

4.6 Freilegen der Gashochdruckleitung

Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als 3 m freigelegt werden.

Der Nachweis der unveränderten Lage der Gashochdruckleitung ist ggf. durch entsprechende Nivellements zu führen.

Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so sind die Arbeiten in diesem Bereich unverzüglich zu unterbrechen und der Betreiber dieser Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen.

Creos ist darüber zu informieren.

4.7 Durchpressungen, Durchbohrungen

Bohrungen und Durchpressungen sind innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich untersagt. Leitungskreuzungen sind in offener Bauweise zu errichten. In Sonderfällen kann nach detaillierter Abstimmung mit der Creos eine Bohrung unter Auflagen (z. B. Anordnung Startgrube, Freilegung der Leitung, etc.) zugelassen werden.

4.8 Verfüllen

Der ursprüngliche Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch Creos verfüllt werden. Bei der Verfüllung des ursprünglichen Rohrgrabens muss die Gashochdruckleitung mindestens 20 cm mit einem steinfreien neutralen Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Rohrdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Rohrdeckung 8,5 N/cm²
(z. B. Vibrationsplatten bis 200 kg)

ab 0,6 m Rohrdeckung 13,5 N/cm²
(z. B. Vibrationsplatten bis 450 kg)

Bei älteren Leitungen mit Muffenverbindungen sind ggf. andere erschütterungsarme oder gar -freie Verdichtungsmethoden in Abstimmung

mit Creos Deutschland GmbH erforderlich. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes bzw. belastetes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Bei Nichtbeachtung v. g. Regelungen ist Creos berechtigt, den Rohrgraben im Leitungsbereich auf Kosten des Veranlassers frei zu legen und ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.

4.9 Befahren des Schutzstreifens

Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Creos-Beauftragten abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.10 Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Bei Beschädigung der Gashochdruckleitung (auch Umhüllung) einschließlich der zugehörigen Anlagen ist unverzüglich die Meldestelle für Gasnetze, Telefon 0800 0800 577 (Tag und Nacht besetzt) zu benachrichtigen.

Dies gilt auch für sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die die Gashochdruckleitung betreffen.

Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Sie dürfen erst mit Zustimmung der Creos wieder aufgenommen werden.

Bei Gasaustritt sind außerdem Polizei und Feuerwehr unverzüglich zu verständigen sowie erste Sicherungsmaßnahmen einzuleiten; insbesondere:

- Motoren abstellen
- jede Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen ausschalten
- keine elektrischen Anlagen bedienen
- den Gefahrenbereich absichern
- Anwohner informieren (nicht klingeln!)

5 Kosten, Haftung und Versicherung

5.1 Kosten

Alle Kosten und Auslagen, die die Creos zum Schutz des Gashochdrucknetzes für Sicherungsmaßnahmen, veranlasst durch die Baumaßnahme (Kapitel 2, 3 und 4), nach Maßgabe dieser Anweisung aufzuwenden hat, werden vom Veranlasser getragen.

5.2 Schadenersatz

Der Veranlasser haftet für sich, für seine Mitarbeiter sowie für Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb die Baustelle im Schutzstreifenbereich betreten, der Creos, deren Mitarbeiter/innen und/oder deren Beauftragten für alle Schäden und etwaigen Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden) mit der Maßgabe, dass im Schadensfall der Nachweis anderweitiger Schadensursachen oder anderweitigen Verschuldens vom Veranlasser zu führen ist.

Die Anwesenheit von Mitarbeitern/innen und/oder Beauftragten der Creos auf einer Baustelle, die Erteilung von Auskünften von Mitarbeitern/innen und/oder Beauftragten der Creos und die Zurverfügungstellung von Einweisungsunterlagen entbinden den Veranlasser nicht von seiner Verantwortung für angerichtete Schäden.

Der Veranlasser hat die Creos und ihre Mitarbeiter/innen und/oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Rechtsstreitkosten, freizustellen. Entsteht der Creos ein Schaden und haftet dem Veranlasser dafür ein Dritter, so kann die Creos - unbeschadet der Haftung des Veranlassers ihr gegenüber - die Abtretung des Schadensersatzanspruches verlangen. Der Veranlasser wird nur dann von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein anderer, etwa ein Versicherer, die Verpflichtung sofort anerkennt und erfüllt.

5.3 Versicherung

Creos behält sich ausdrücklich vor, ihre Zustimmung zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich von dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und der Vorlage der Police abhängig zu machen.

6 Vereinbarung

6.1 Anerkennung

Mit Zugang bzw. Aushändigung dieser Anweisung in Verbindung mit Planungs-, Bau- und Bodenarbeiten im Schutzstreifen des Gashochdrucknetzes gilt diese Anweisung als vorbehaltlos anerkannt.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Mündlichen Nebenabreden kommt keine Verbindlichkeit zu. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Anweisung sowie dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform.

6.3 Nutzungsumfang

Im Rahmen der Einweisung in die Lage von Gas-hochdruckleitungen ausgehändigte Planunterlagen dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

Anhang

Übersicht über Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln, die insbesondere für Erkundigungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind:

Gesetze

BGB
EnWG
ArbSchG

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Richtlinien

DGUV Vorschrift 1	„Grundsätze der Prävention“
DGUV Vorschrift 38	„Bauarbeiten“
DGUV Regel 100-500	„Betreiben von Arbeitsmitteln“
DGUV Information 203-017	„Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“

Technische Regeln

DIN 4124	„Baugruben und Gräben: Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
DIN 18300	„VOB: Erdarbeiten“
DIN 18303	„VOB: Verbauarbeiten“
DIN 18304	„VOB: Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“
DVGW GW 125	„Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“
DVGW GW 315	„Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“
DVGW GW 21 (AfK-Empfehlung Nr. 2)	„Beeinflussung von unterirdischen, metallischen Anlagen durch Streuströme von Gleichstromanlagen“
DVGW GW 22 (AfK-Empfehlung Nr. 3)	„Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“
DVGW GW 28 (AfK-Empfehlung Nr. 11)	„Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen“

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Telefon +49 6841 9886-0
Telefax +49 6841 9886-122

www.creos-net.de

planauskunft@creos-net.de

Planauskunft für Gasnetze:
T (+49) 6841 9886-160

Meldestelle für Gasnetze:
T 0800 0800 577* ; T (+49) 6841 9886-180

* gebührenfrei

Nippon Gases Deutschland GmbH
Postfach 32 08 28, 40423 Düsseldorf

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

**per E-Mail:
beteiligung1@firu-mbh.de**

Ihr Zeichen,

*Unser Zeichen,
2023-0189-BP*

*Ansprechpartner,
Herr Dobrodziej
0211 2600 - 4506
andreas.dobrodziej@nippongases.com*

Datum

15.12.2023

Stadt Dillingen/Saar:

**1. Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB; Bitte um Angaben im Rahmen des
Umweltscopings**

Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse
FL118	250	6,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu dem wir wie folgt
Stellung nehmen:

Von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens
betroffen.

Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt.
Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten
technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigefügt.

Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns
unbedingt erforderlich.

Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden
„Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“
zu beachten.

Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns
unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den
bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen.

Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werkzeuge vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.

Wir bitten Sie den Bestand der Rohrfernleitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Rohrfernleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Nippon Gases Deutschland GmbH zu übermitteln.

Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) und deren Nebenanlagen durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabensträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B. Erdungsanlagen, etc.).

Die notwendigen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen festzulegen, die zu Lasten der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.

Die beigefügte Schutzanweisung ist Bestandteil der Stellungnahme und als solche einzuhalten und anzuerkennen. Bitte überreichen sie die Schutzanweisung der Antragstellerin mit dem Hinweis unter der Auflage, dass dieser insbesondere auch von den in Zukunft zu beauftragenden bauausführenden Firmen einzuhalten sind.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, das Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen so zu wählen sind, dass die bestehenden Anlagen jederzeit zugänglich bleiben.

Sollten Überfahrten der Rohrfernleitung erforderlich werden sind diese mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Sollten Lagerungen von Aushub und/oder anderen im Schutzstreifenbereich erforderlich werden, ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen.

Es sind einschlägigen Regelwerke zu beachten Punkt vor Beginn der Arbeiten und vor Einrichtung der Baustellen müssen unsere Freigaben beziehungsweise unsere schriftlichen Baugenehmigung an zu den erforderlichen Bauarbeiten und eventuellen Lagerungen im Schutzstreifen Bereich vorliegen.

Insbesondere sind die Arbeiten in den Trassenbereichen vor Baubeginn vor Ort mit uns abzustimmen. Dazu bitten wir mit unserer Vertragsfirma Creos Deutschland GmbH, Herrn Speicher (06841/9886-370), Kontakt aufzunehmen.

Zum Schutz der vorhandenen Einrichtungen sind eventuelle Ersatzmaßnahmen/ Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen Flächen, beziehungsweise in ausreichenden Abstand zu den Schutzstreifen zu planen .

Alle Kosten, die uns aufgrund der Arbeiten für den Bau und den Betrieb der Baumaßnahme zum Beispiel; Stellung von Sicherheitsposten, Isolierarbeiten, Schutzmaßnahmen usw. entstehen sind uns auf Nachweis zu erstatten.

Wir bitten um ihre Bestätigung, dass unsere Stellungnahme nebst Anlagen eingegangen ist und unsere Forderungen, die aus diesen Schreiben und der anliegenden Anweisung zum Schutz von Rohrleitungen und dazugehörigen Kabeln hervorgehen, anerkannt und beachtet werden.

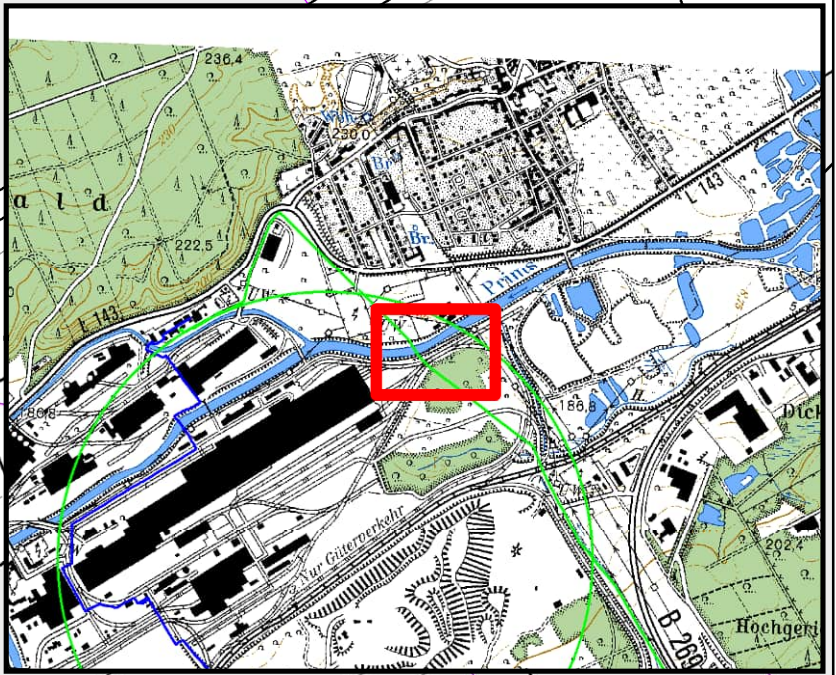
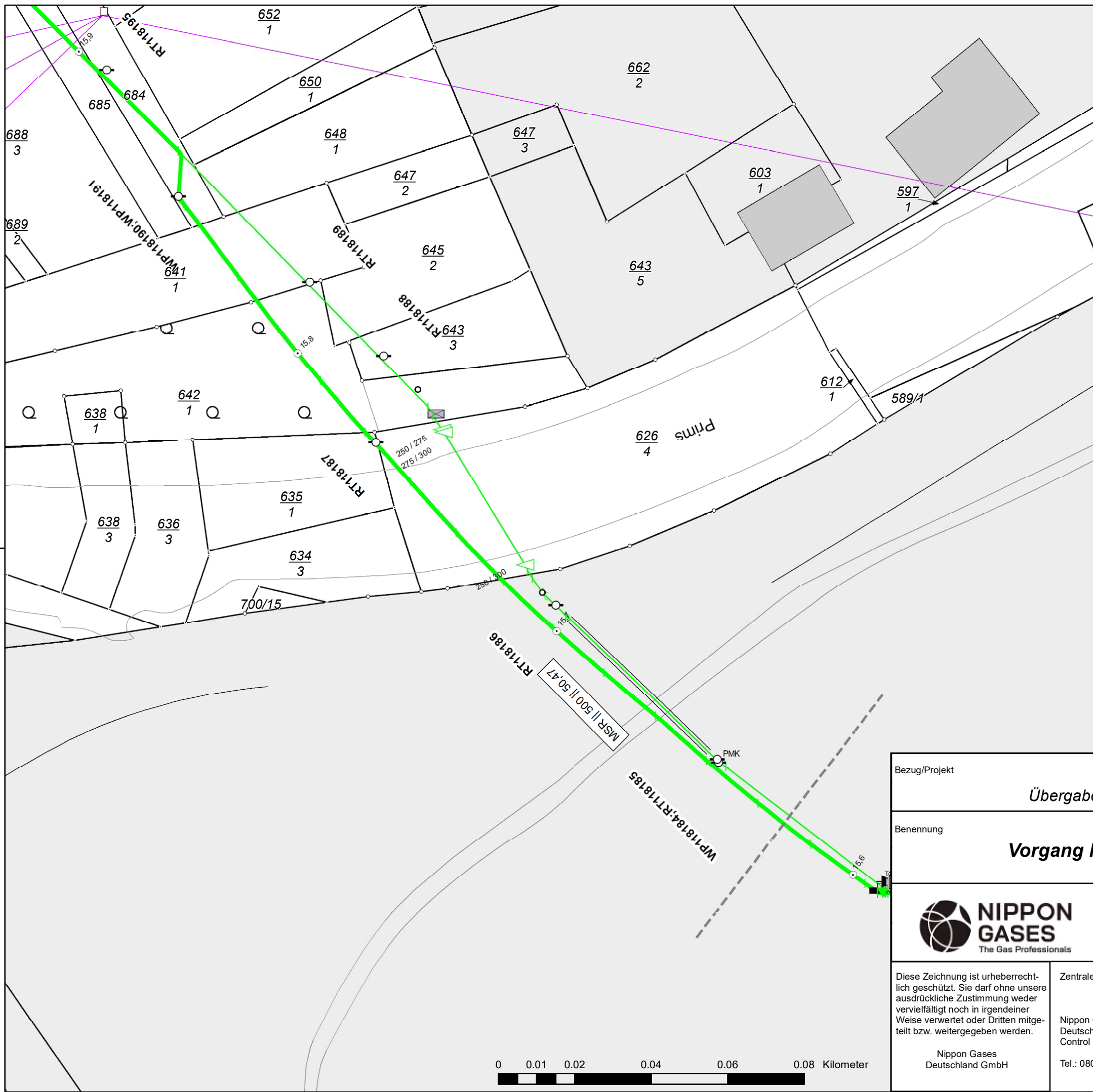
Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Nippon Gases Deutschland GmbH

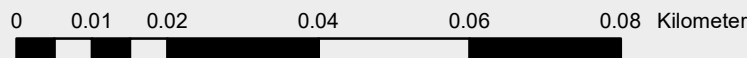
Anlagen:

Schutzanweisung
Planunterlagen

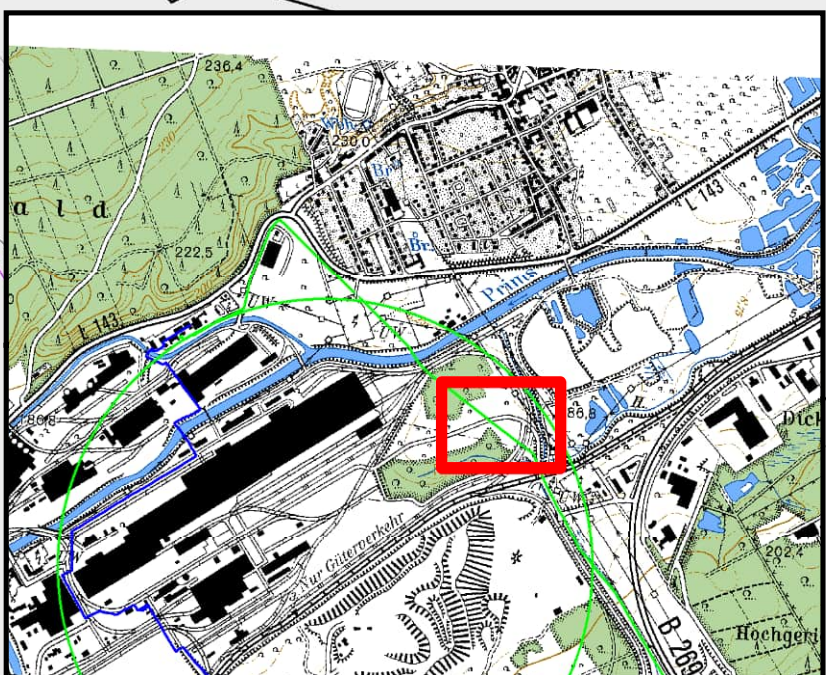
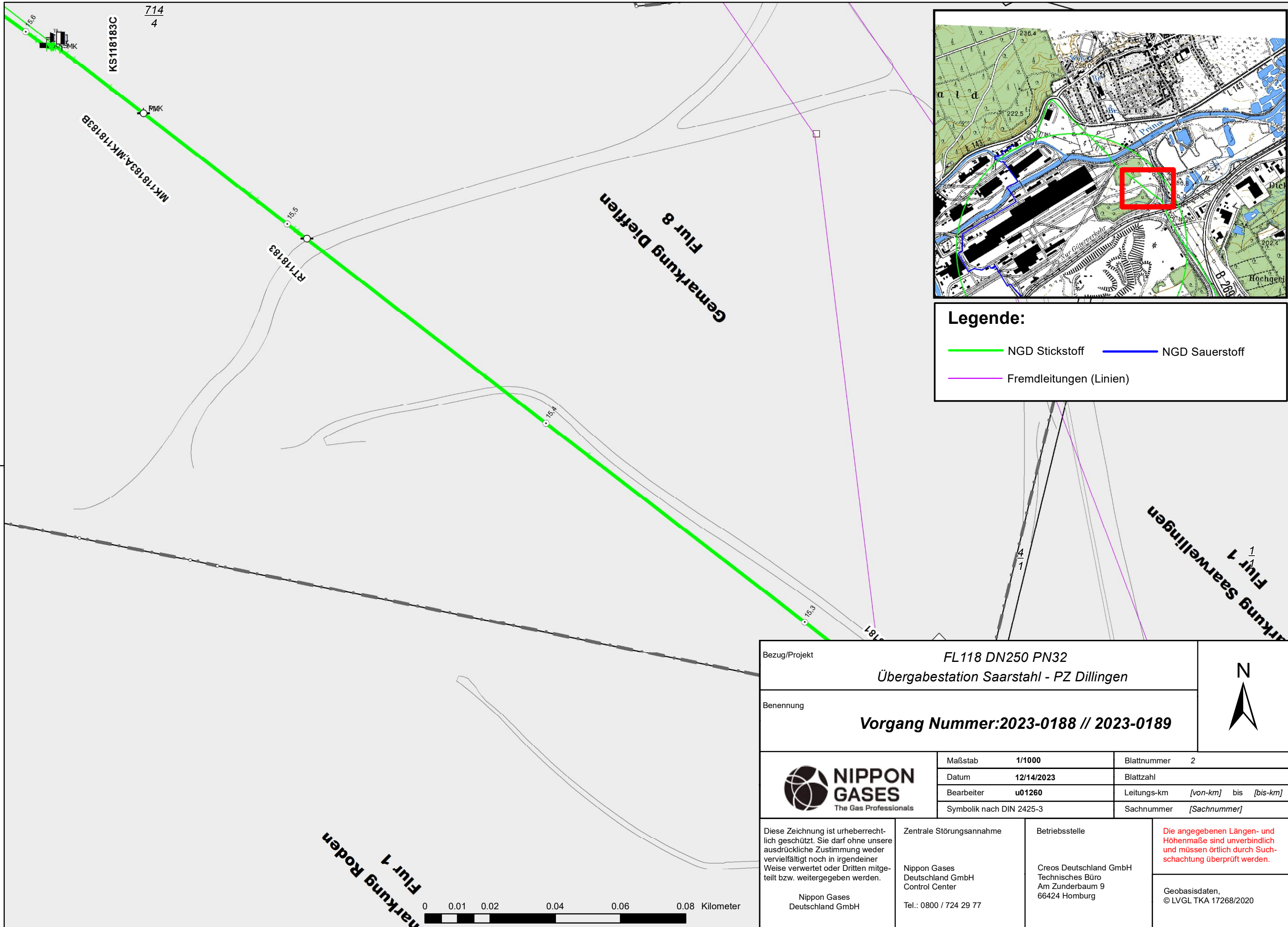


Legende:

- NGD Stickstoff
- NGD Sauerstoff
- Fremdleitungen (Linien)



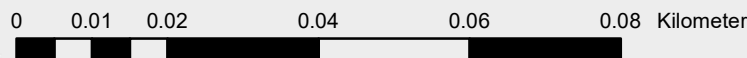
Bezug/Projekt <p style="text-align: center;">FL 118 DN250 PN32 Übergabestation Saarstahl - PZ Dillingen</p>	
Benennung <p style="text-align: center;">Vorgang Nummer: 2023-0188 // 2023-0189</p>	
	Maßstab 1/1000
	Datum 12/14/2023
	Bearbeiter u01260
	Symbolik nach DIN 2425-3
Blattnummer 1	
Blattzahl	
Leitungs-km <i>[von-km] bis [bis-km]</i>	
Sachnummer <i>[Sachnummer]</i>	
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden. Nippon Gases Deutschland GmbH	Zentrale Störungsannahme Nippon Gases Deutschland GmbH Control Center Tel.: 0800 / 724 29 77
Betriebsstelle Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	<div style="color: red; font-size: small;"> Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschiachtung überprüft werden. </div> Geobasisdaten, © LVGL TKA 17268/2020



Legende:

- NGD Stickstoff
- NGD Sauerstoff
- Fremdleitungen (Linien)

Bezug/Projekt <p style="text-align: center;">FL 118 DN250 PN32 Übergabestation Saarstahl - PZ Dillingen</p>		
Benennung <p style="text-align: center;">Vorgang Nummer: 2023-0188 // 2023-0189</p>		
<p>NIPPON GASES The Gas Professionals</p>	Maßstab 1/1000	Blattnummer 2
	Datum 12/14/2023	Blattzahl
	Bearbeiter u01260	Leitungs-km [von-km] bis [bis-km]
	Symbolik nach DIN 2425-3	Sachnummer [Sachnummer]
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden. Nippon Gases Deutschland GmbH	Zentrale Störungsannahme Nippon Gases Deutschland GmbH Control Center Tel.: 0800 / 724 29 77	Betriebsstelle Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
<p style="color: red; font-size: small;">Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschiachtung überprüft werden.</p>		Geobasisdaten, © LVGL TKA 17268/2020



Flur 1
Markung Roden

Flur 1
Markung Saarwellingen

Flur 8
Markung Dieflehen

MK-T18-183A-MK-T18-183B

714
4

KS118183C

15.6

PMK

RTT18183

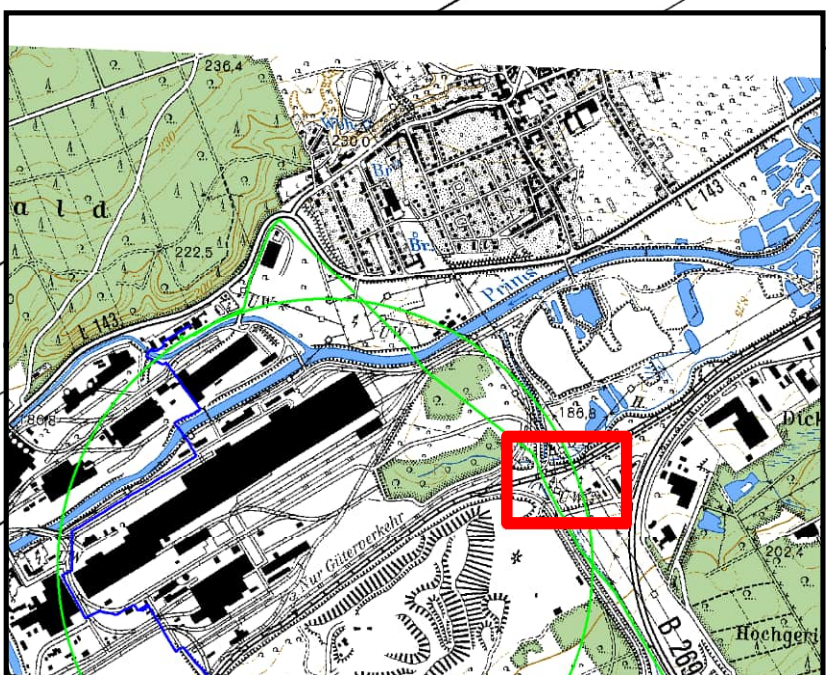
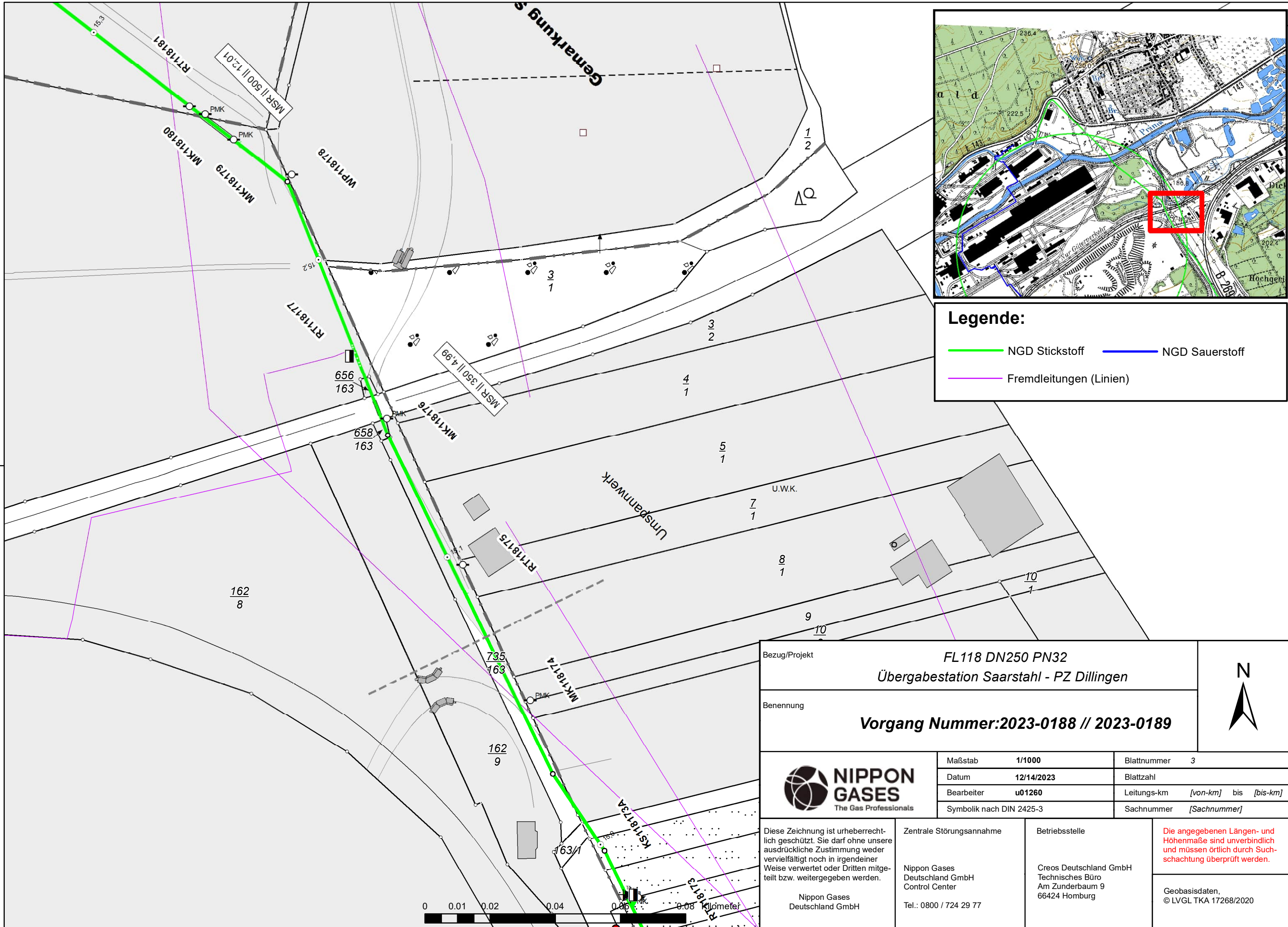
15.5

15.4

15.3

18.1

4
1

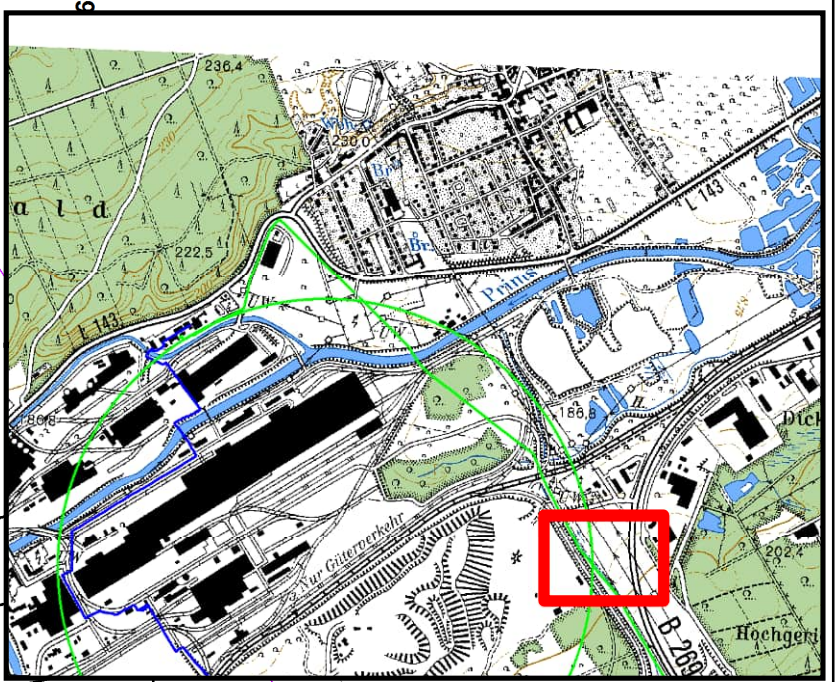
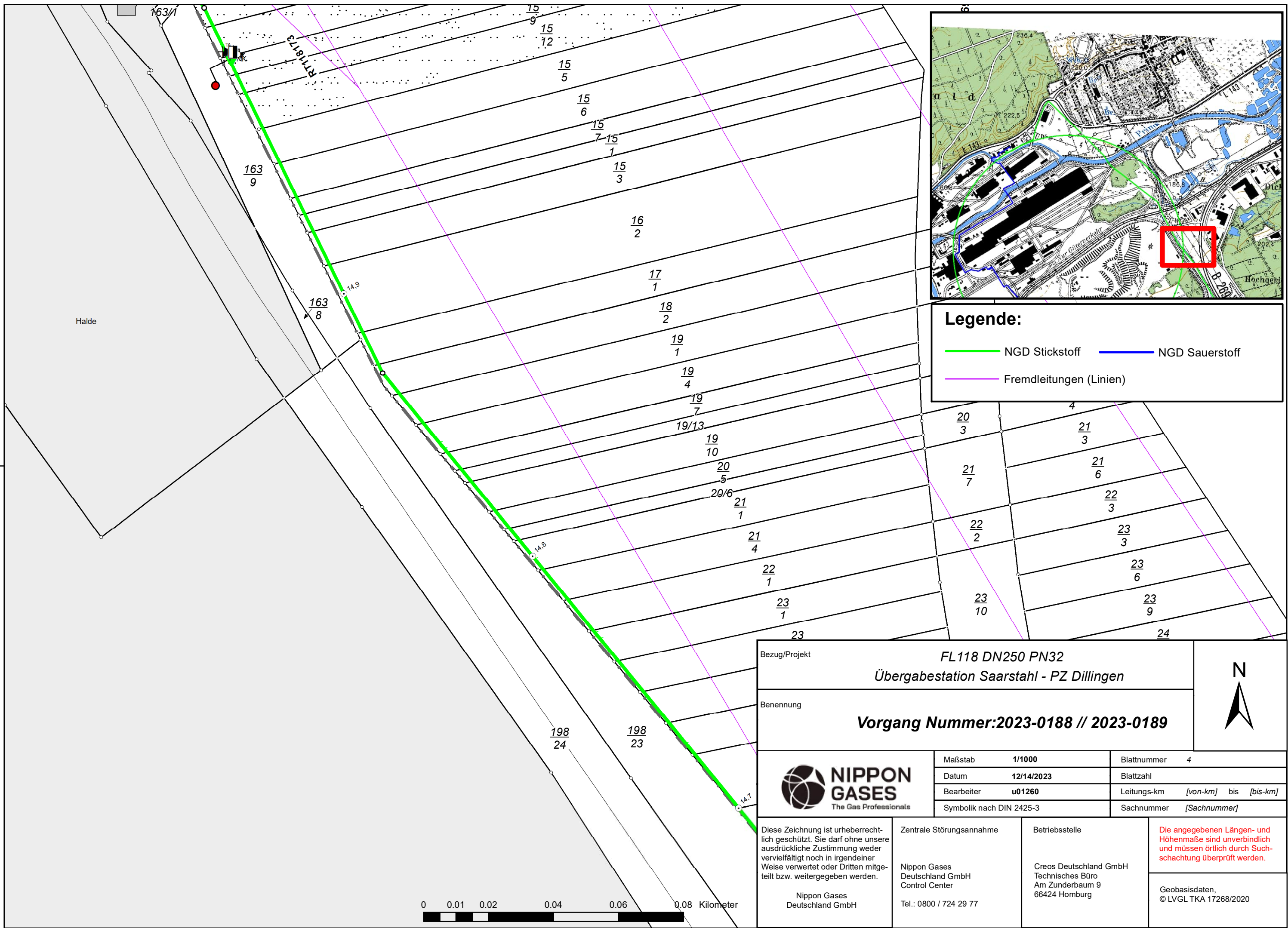


Legende:

- NGD Stickstoff
- NGD Sauerstoff
- Fremdleitungen (Linien)

Bezug/Projekt <p style="text-align: center;">FL 118 DN250 PN32 Übergabestation Saarstahl - PZ Dillingen</p>																	
Benennung <p style="text-align: center;">Vorgang Nummer: 2023-0188 // 2023-0189</p>																	
<p>NIPPON GASES The Gas Professionals</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: small;">Maßstab</td> <td style="font-size: small;">1/1000</td> <td style="font-size: small;">Blattnummer</td> <td style="font-size: small;">3</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Datum</td> <td style="font-size: small;">12/14/2023</td> <td style="font-size: small;">Blattzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Bearbeiter</td> <td style="font-size: small;">u01260</td> <td style="font-size: small;">Leitungs-km</td> <td style="font-size: small;">[von-km] bis [bis-km]</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Symbolik nach DIN 2425-3</td> <td></td> <td style="font-size: small;">Sachnummer</td> <td style="font-size: small;">[Sachnummer]</td> </tr> </table>	Maßstab	1/1000	Blattnummer	3	Datum	12/14/2023	Blattzahl		Bearbeiter	u01260	Leitungs-km	[von-km] bis [bis-km]	Symbolik nach DIN 2425-3		Sachnummer	[Sachnummer]
Maßstab	1/1000	Blattnummer	3														
Datum	12/14/2023	Blattzahl															
Bearbeiter	u01260	Leitungs-km	[von-km] bis [bis-km]														
Symbolik nach DIN 2425-3		Sachnummer	[Sachnummer]														
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden. Nippon Gases Deutschland GmbH	Zentrale Störungsannahme Nippon Gases Deutschland GmbH Control Center Tel.: 0800 / 724 29 77	Betriebsstelle Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschiachtung überprüft werden. Geobasisdaten, © LVGL TKA 17268/2020														





Legende:

- NGD Stickstoff
- NGD Sauerstoff
- Fremdleitungen (Linien)

Bezug/Projekt	FL118 DN250 PN32 Übergabestation Saarstahl - PZ Dillingen			
Benennung	Vorgang Nummer: 2023-0188 // 2023-0189			
	Maßstab	1/1000	Blattnummer	4
	Datum	12/14/2023	Blattzahl	
	Bearbeiter	u01260	Leitungs-km	[von-km] bis [bis-km]
	Symbolik nach DIN 2425-3	Sachnummer [Sachnummer]		
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden.	Zentrale Störungsannahme Nippon Gases Deutschland GmbH Control Center Tel.: 0800 / 724 29 77	Betriebsstelle Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschiachtung überprüft werden.	
Nippon Gases Deutschland GmbH		Geobasisdaten, © LVGL TKA 17268/2020		





Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

Per E-Mail!

FIRU mbH
Bahnhofstr. 22
67655 Kaiserslautern

Fachbereich: Recht und Compliance

Ihre Ansprechpartner/in:

Silke Zerbe

Tel.: 06821 100 - 336

Fax: 06821 100 - 203

E-Mail: s.zerbe@
lfs.saarland.de

AZ: STR-600#23-506

Datum: 11.12.2023

**Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes Dillinger Hütte der
Stadt Dillingen/Saar an der B51 sowie B269
Ihre E-Mail vom 15.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im weiteren Verfahren ist die bereits in Auszügen unter Pkt. 5.2.2.

„Verkehrsplanerische Kozeption“ aufgeführte Verkehrsuntersuchung in Gänze vorzulegen, damit diese und die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Anbindepunktes B269/ Umspannwerk entsprechend geprüft werden können.

Weiter ist die Entwurfsplanung zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

Des Weiteren muss eine Vereinbarung zur Bauausführung und Kostenregelung (u.a. Ablöse) getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simone Weidenfeller



DATENSCHUTZHINWEIS

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Bearbeitung: Prof. Dr. Wolfgang Adler

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: w.adler

@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ad-Scho

Datum: 12. Dezember 2023

FIRU 		Kenntrnis..
EINGANG 	18. Dez. 2023	
Bearbeiter:	z. d. A.	

Stadt Dillingen/Saar

Bebauungsplan Nr. 76 und parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Das Planungsgebiet erstreckt sich größtenteils im Werksgelände der Dillinger Hütte. Dort sind bisher kaum Beobachtungen zu archäologischen Funden möglich gewesen. Dass dennoch in dem großen Hüttenareal mit noch erhaltenen Bodendenkmälern zu rechnen ist, haben Grabungen des LDA im Jahr 2009 belegt. Die betreffende Fundstelle eines spätkeltischen-früh-römischen Gräberfeldes liegt allerdings 1100 m westlich des Planungsgebietes (im Umfeld von r. 2553505; h. 5469245) und damit so weit entfernt, dass dieser Bestattungsplatz sich mit Sicherheit nicht in die Planungsfläche erstreckt. Es gibt allerdings knapp östlich außerhalb des Planungsgebietes römische Grabfunde, die auf ein zweites Gräberfeld hinweisen, das sich mit recht hoher Wahrscheinlichkeit in die Planungsfläche hinein erstrecken dürfte. Es liegt im Umspannwerk in der Gemarkung Saarwellingen. Die Lokalisierung innerhalb des Umspannwerkes ist nicht mehr ganz eindeutig möglich, ist aber nach den alten Lageangaben



eher an seinem westlichen Rand, also dicht neben der Planungsfläche zu suchen. In den letzten Jahren fanden bereits archäologisch betreute Baumaßnahmen östlich dieser Fundstelle statt. Sie erbrachten keine Funde, sodass die Wahrscheinlichkeit sich weiter erhöht, dass der römische Friedhof sich nach Westen oder Norden in das Planungsgebiet hinein erstreckt.

Der an das Umspannwerk westlich und nordwestlich angrenzende Bereich des Planungsgebietes (auf dem beiliegenden Plan schraffiert) weist zwar im digitalen Geländemodell Hinweise auf Überformungen durch industrielle Nutzung auf, könnte aber dennoch Reste des römischen Gräberfeldes enthalten.

Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in dem schraffierten Bereich der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten dieser bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Sondierungen und Ausgrabungen) einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Für die übrige nicht schraffierte Planungsfläche gilt: Wir weisen wegen der Möglichkeit, dass dort eine der beiden zu den bekannten Bestattungsplätzen gehörenden römischen Siedlungen liegen könnte, auf die Meldepflicht (auch im Verdachtsfall) (§ 16 Abs. 1 SDSchG) hin und auf die Pflicht, Fundstellen bis zur Freigabe durch das Landesdenkmalamt unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 16 Abs. 2 SDSchG).

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

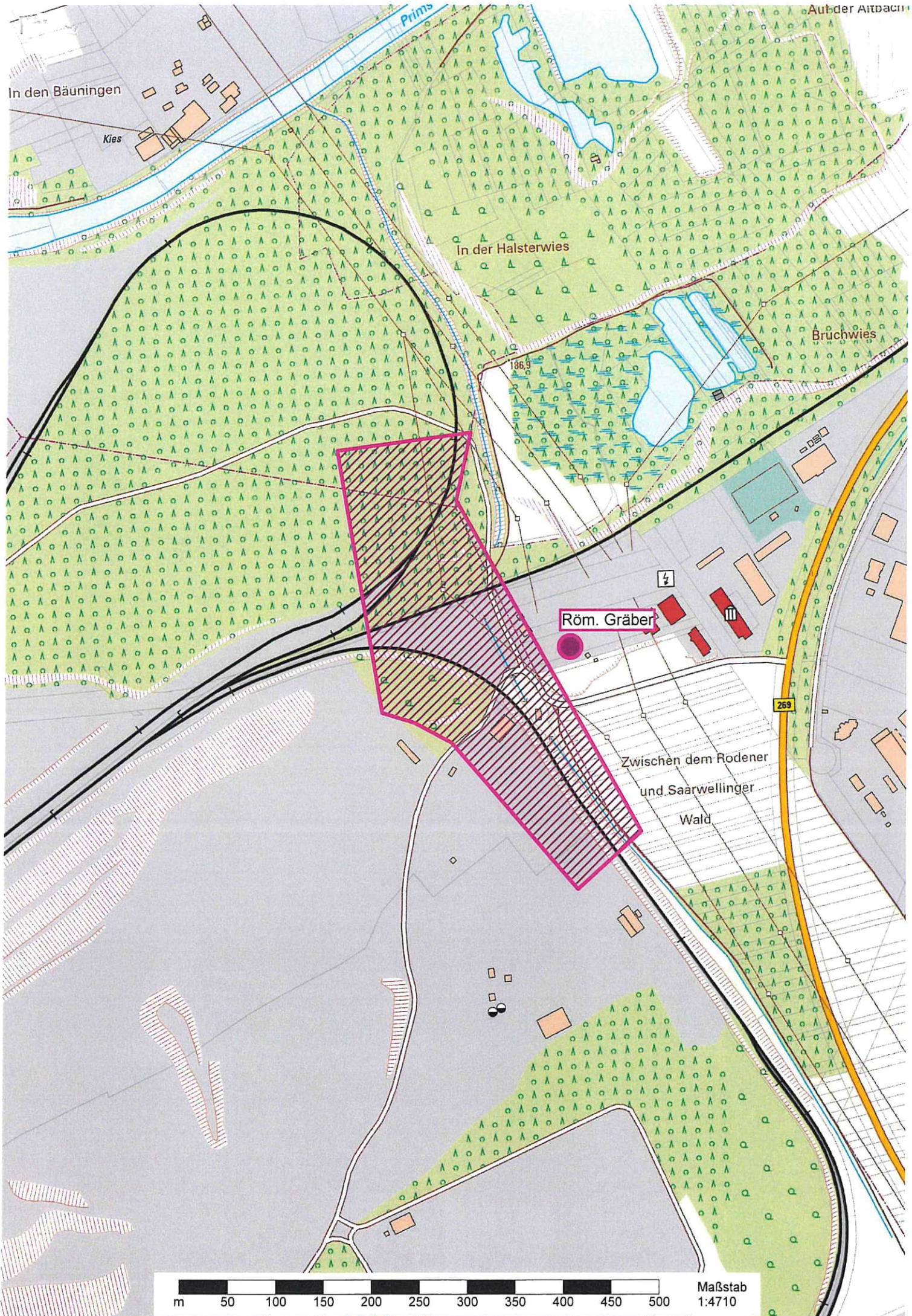
Im Auftrag



Prof. Dr. Wolfgang Adler

Anlage:

- Plan Lokalisierung Römisches Gräberfeld



In den Bäuningen

Kies

In der Halsterwies

Bruchwies

Röm. Gräber



Zwischen dem Rodener
und Saarwellingener
Wald

m 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500

Maßstab
1:4710

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

FIRU – Forschungs- und Informations-
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der
Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofsstraße 22
67655 Kaiserslautern

FIRU 	
EINGANG 	14. Dez. 2023
	Kenntnis.
Bearbeiter:	z. d. A.

Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

Zeichen: D/4 2401-0002#0573
2023/122263
Bearbeitung: Lukas Honecker
Tel.: 0681/501-4191
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: **14. Dez. 2023**
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ Bereich Stadt Dillingen, in der Stadt Dillingen/Saar; Merziger Straße 51; 66763 Dillingen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 15.11.2023**

Stellungnahme Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wird hiermit zum o.g. Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ Stellung bezogen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 26 beschrieben, wurde die Waldumwandlung mit dem Bescheid (D/4 2401-0007#0008 2023/068070) vom 30.10.2023, sowie dem Änderungsbescheid (D/4 2401-0007#0008 2023/113978) vom 14.11.2023 genehmigt.

Somit liegt im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes eine Waldumwandlungsgenehmigung vor, die auch mit entsprechenden Auflagen versehen ist. Nach Informationen der Forstbehörde begann die Rodung der Waldfläche durch die AG der Dillinger Hüttenwerke am 31.10.2023 (Mitteilung gemäß Nebenbestimmungen Nr. 3). Zur Beendigung der Arbeiten liegt bislang keine Benachrichtigung vor.



Der Waldumwandlungsbescheid und die damit verbundene Baugrunduntersuchung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Ausweisung als Industriegebiet. Der Waldumwandlungsbescheid nimmt Bezug auf den Aufstellungsbeschluss der Stadt Dillingen vom 02.02.2023 des Bebauungsplanes zur Transformation der Dillinger Hütte als hinreichend konkret vorliegendes Vorhaben für die Nutzungsartenänderung und regelt die Umwandlung abschließend.

Umwandlung im Sinne des Gesetzes ist die Rodung, also die Beseitigung des gesamten Baumbestandes auf der Waldfläche und ihre Überführung in eine andere Nutzungsart als Wald. Die Rodung muss nach dem Gesetzeswortlaut zum Zwecke der Nutzungsartenänderung stattfinden. Die Umwandlung setzt also voraus, dass der Rodung die Nutzungsartenänderung folgt. Zumindest ist eine bereits hinreichende Konkretisierung ausreichend (hier: Beantragung eines Bauvorbescheids).
(PdK Bu D-5, BWaldG § 9 2.1, beck-online)

Im Rahmen des Umweltscopings benötigt die Forstbehörde keine weiteren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lukas Meyer

- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

SAARLAND



Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

FIRU		Kontrollnr.
EINGANG	12. Feb. 2024	
Bearbeiter: <i>Kat/B</i>	z d. B.	<i>JS</i>

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

FIRU - Forschungs- und Informations-
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der
Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Zeichen: D/4 2401-0002#0573
2024/006772
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum: **07. Feb. 2024**

X **Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Co2-anne Stahlproduktion“ im Bereich Stadt Dillingen,
in der Stadt Dillingen/Saar, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen
Ihr Schreiben vom 15.11.2023
Stellungnahme der Forstbehörde vom 11.12.202_3**

Hier: Ergänzung zur Stellungnahme vom 11.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

abweichend zu unserer o. g. Stellungnahme haben wir festgestellt, dass es außerhalb des Gleisbogens zu einer zusätzlichen Waldumwandlung mit einer Größe von ca. 0,5 ha im nördlichen Teil des Geltungsbereiches kommt (siehe grüne Fläche in der Abbildung).



Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



Diese Fläche ist nicht zum Erhalt festgesetzt; eine Waldumwandlung liegt bisher nicht vor.

Nach § 8 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) muss die Waldumwandlung im Bebauungsplan behandelt werden.

Weiterhin muss für diese Fläche nach § 9 LWaldG ein flächengleicher Ersatz im Rahmen einer Erstaufforstung einer Offenlandfläche erfolgen.

Die an diesen Bereich angrenzenden Waldbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind als private Grünfläche dargestellt und zum Erhalt festgesetzt.

Wenn der Wald, wie erläutert, erhalten wird, ist er im Bebauungsplan auch als Wald und nicht als private Grünfläche auszuweisen.

Eine Ausweisung der Fläche als Grünfläche kommt einer Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG gleich und geht mit einer Erstaufforstung im Flächenverhältnis 1:1 einher.

Sollten die Flächen dennoch gerodet werden, kommt dies ebenfalls einer Waldumwandlung gleich und ist wiederum durch einen flächengleichen Ersatz auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

21,,Æ,,

Lukas Meyer

Stellungnahme zur Anfrage vom 20. November 2023 zum B-Plan-Entwurf und zur FNP-Änderung „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die o.a. Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Das für die Bauleitplanverfahren ausschlaggebende Vorhaben „Power4Steel“ ist eines der zentralen Projekte im Saarland der industrie- und energietechnischen Transformation für eine grüne Stahlproduktion, mit dem Ziel einer CO₂-Emissionsreduktion um 55 % bis 2030 und 80 % bis 2045.

Die Standortsicherung für Betriebe der saarländischen Stahlwirtschaft fördert nicht nur den ohnehin in dieser Branche begonnenen wirtschaftlichen Strukturwandel, sondern wirkt insbesondere bezogen auf den landesbedeutsamen Arbeitsmarkt sowie die kommunalen Finanzen stabilisierend und bildet einen strukturpolitischen Impuls innerhalb der Region und des Landes hin zu einem stabilen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.

Der Standortvorteil ist für die geplante Nutzung der ausgewiesenen Flächen, mit Verweis auf die Angaben in der Begründung des B-Plan-Entwurfs, ein herauszustellender Faktor für die Umsetzung. Denn durch die Nähe zum existierenden Stahlwerk entfällt zum einen ein vermehrter Raum- und Infrastrukturbedarf eines möglichen Alternativstandortes. Des Weiteren ist durch die Nähe der DRI-Anlage zum EAF - durch kurze Transportwege und keine Nacherhitzung des heißen Eisenschwamms - der Energiebedarf weitaus geringer und die Energieeffizienz des Herstellungsprozesses höher. Dem von Seiten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport durchgeführten Zielabweichungsverfahren zu dem Vorranggebiet für Freiraumschutz des LEP 2004 in diesem Bereich wurde daher zugestimmt.

Die Standortwahl ist aus Sicht des MWIDE auch vor dem Hintergrund des anliegend geplanten Umspannwerks des Übertragungsnetzbetreibers Amprion zu bevorzugen, das die Stromversorgung der Anlagen infrastrukturell sichert, um vermehrte Eingriffe in die Umgebung und Energieverluste durch weitläufige Leitungstrassen zu vermeiden.

Darüber hinaus sollen die funktionalen Ergänzungen des Nutzungsszenarios in Kapitel 7.1.2 insbesondere in Hinblick auf die genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur grünen Transformation beitragen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass diese funktionalen Ergänzungen gesicherter Teil des realistischen Nutzungsszenarios seien. Das MWIDE weist darauf hin, dass auch eine Festsetzung über den B-Plan möglich und damit nicht nur ein „Nutzungsszenario“ verbunden wäre.

Das Vorhaben ist struktur- und industriepolitisch von herausragender Bedeutung. Durch die geplante Umstellung der Hochofenroute auf die Elektrolichtbogenroute, mit Einsatz von direktreduziertem Eisenschwamm, trägt das Projekt einen herausragenden Beitrag zum Transformationsprozess der saarländischen Industrie und deren Erhalt bei. Das Vorhaben sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft zudem neue qualifizierte und zukunftsfähige Beschäftigungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird der saarländische Wirtschaftsstandort direkt durch das Vorhaben wie auch mittelbar durch zuliefernde Wirtschaftszweige gestärkt.

Auf Grund seiner Wichtigkeit soll das Vorhaben im Rahmen einer beantragten KUEBLL-Förderung mit einer Bundeszuwendung und Landesmitteln in maßgeblicher Weise finanziell gefördert werden.

Von Seiten der Referate F/1 und F/2 des MWIDE bestehen darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.

VSE Verteilnetz GmbH · Postfach 10 32 51 · 66032 Saarbrücken

FIRU GmbH
Herrn Steffen Kolter
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern



VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner/in
Kein Telefon
E-Mail
Unser Zeichen

Stefan Hoffmann
+49 681 4030-1232
stefan.hoffmann@vse-verteilnetz.de
VNT AM ho-bm

Saarbrücken, 7. Dezember 2023

Stadt Dillingen/Saar

- 1. Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**
 - 2. Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- 110/220-kV-Freileitung Merzig – Bundesgrenze, BL 2340 (Abschn. UW MZG – UW SWL)

Sehr geehrter Herr Kolter,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich teilweise in den Schutzstreifen unserer o. g. Hochspannungsfreileitungen, deren jeweilige Breite im betroffenen Bereich 39 m (19,50 m beiderseits der Leitungsachse) bei der BL 2340 bzw. 50 m (25 m beiderseits der Leitungsachse) bei der BL 2451 beträgt. Des Weiteren befinden sich innerhalb des Planungsbereichs die Standorte der Stahlgittermaste-Nr. 65 und Nr. 66 der BL 2340. In die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:5000, haben wir den Verlauf der Freileitung sowie die betroffenen Maststandorte eingetragen, aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auf eine Darstellung der Schutzstreifen verzichtet.

Sofern Sie für die Übernahme unsere Anlagen in Ihre Planung unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, Tel. 0681 4030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, in Verbindung zu setzen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern unsere Freileitungen einschließlich Schutzstreifen sowie die Standorte der vg. Maste in die Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen und die nachfolgenden Anmerkungen und Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:

- Eine Bebauung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung. Im Hinblick auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen den spannungsführenden Leiterseilen und dem nächstgelegenen Bauwerkteil ist ggf. eine Beschränkung der Bauhöhe erforderlich. Die maximale Bauhöhe ist dabei abhängig vom Standort des Gebäudes im Schutzstreifen sowie der gewählten Dachneigung, -form und -eindeckung. Für den Fall konkreter Planungen sind uns daher die dementsprechenden Planunterlagen möglichst frühzeitig zu einer Stellungnahme vorzulegen.
- Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeneiveaus, insbesondere Aufschüttungen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- Bei der Gestaltung der Grünflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Vor der Durchführung von Pflanzmaßnahmen ist uns eine Liste der gewählten Gehölzarten mit dem jeweiligen geplanten Standort zur Stellungnahme vorzulegen. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.
- Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen muss immer auf die Einhaltung ausreichend großer Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen der Leitungen geachtet werden, um die Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Während der Bauarbeiten dürfen nur daher solche Maschinen (z. B. Kräne, Bagger, Bohrgeräte o. ä.) eingesetzt werden, die die gemäß DIN VDE 0105, Teil 100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen einer Freileitung bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort (auch unbeabsichtigt) nicht unterschreiten können.
- Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren sind uns bei jeglichen Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzstreifens die entsprechenden Bauantragsunterlagen zu einer Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bauausführung zu beachtenden Sicherheitsauflagen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

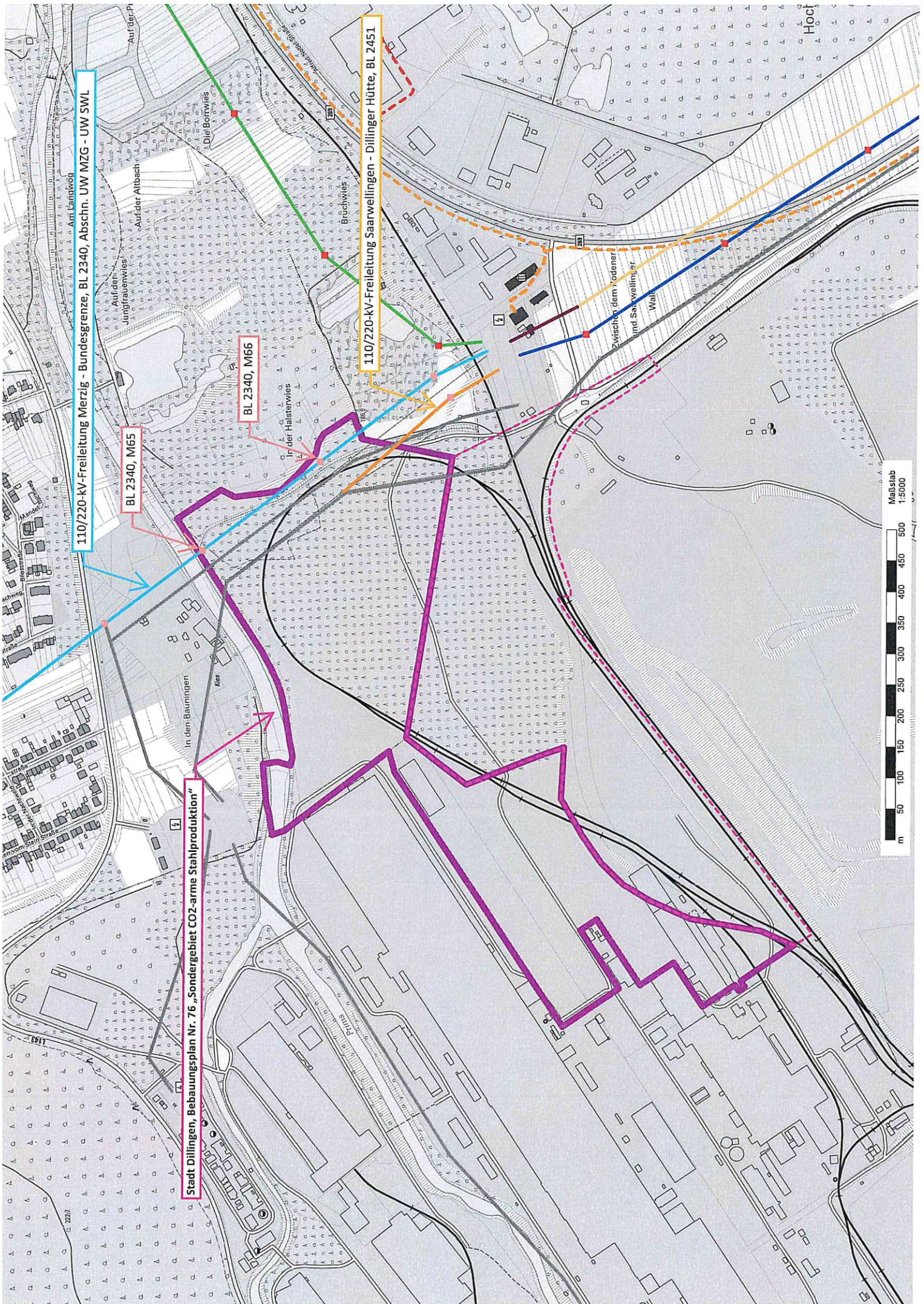
VSE Verteilnetz GmbH



i. V. Frank Pilger



i. A. Stefan Hoffmann



110/220-KV-Freileitung Merzig - Bundesgrenze, BL 2340, Abschn. UW MZG - UW SWL

110/220-KV-Freileitung Saarwellingen - Dillinger Hütte, BL 2451

BL 2340, M65



BL 2340, M66

Stadt Dillingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

FIRU mbH
Herr Dipl.-Ing. Steffen Kolter
Bahnhofstr. 22
67655 Kaiserslautern

FIRU 	
EINGANG 	02. Jan. 2024
Bearbeiter:	z. d. A.
	Kenntnis.

Stadt Dillingen/Saar

1. Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

2. Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Bitte um Angaben im Rahmen des Umweltscopings

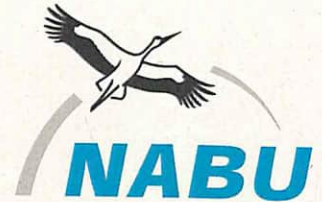
Ihre Mail vom 15.11.2023

Sehr geehrter Herr Kolter,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

Im Rahmen der gesetzlichen Pflicht baubedingte Eingriffe nach dem Waldbaugesetz ausgleichen zu müssen hat sich die DH für eine Aufforstungs- und Waldumbaustrategie (Haienbachtal, Schlackenhalde) entschieden, der wir zustimmen können.

Betreffend der Auflagen, die mit dem Naturschutzgesetz verbunden sind, ist die DH einem NABU-Vorschlag gefolgt und sieht vor dafür die Flächen, die nördlich an den Dillinger Ökosee angrenzen und innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegen, zu nutzen um sie aufzuwerten.



Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 18.12.2023

198/2023

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605

Vereinsitz Lebach

Steuernummer 040/141/01301

Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18

66822 Lebach (Niedersaubach)

GERMANY

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de

www.knabenkraut-saar.de

www.wertvoller-wald.de

www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levobank eG

BLZ 593 930 00

Konto 784 109

IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09

BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw.

§ 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Was die unwiederbringliche Auslöschung der Graureiher-Brutkolonie und der Kammmolch-Vorkommen auf dem Hüttenareal anbelangt, so reichen diese auch langfristig betrachtet nicht aus, um dort auch den funktionalen Ausgleich zu erbringen. Der NABU hatte daher eine Reihe von Vorschlägen eingebracht, wie sich der funktional zu schaffende Ausgleich im ökologischen Sinne gestalten lässt und hatte nicht ohne Grund dafür Flächen ausgewählt, die abseits der bekannten Bereiche liegen, die den Menschen zur Naherholung dienen. Es handelte sich dabei um die Bereiche südlich der Rehlinger Angelweiher und um Teile der Beckinger Saarauen nahe der B 51.

Den Wunsch der Stadt Dillingen den Ausgleich auf Dillinger Stadtgebiet umgesetzt zu sehen, können wir nachvollziehen bedauern aber, dass man das Qarree Dornheck unberücksichtigt lassen wollte.

Nunmehr hat man sich einzig auf die Flächen nördlich des Ökosee fokussiert, die auch von uns als geeignet aufgelistet wurden. In dem diese Wiesen großflächig in temporäre und ganzjährige Flachwasserzonen umgewandelt werden, sollen sie sich zu Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten entwickeln. Dazu ist es aber unvermeidbar dem hier auftretenden immens störenden Besucherverkehr zu begegnen und diesen auf geeignete Weise zu regulieren. Andernfalls würde der Nutzungsdruck alle unsere Bemühungen scheitern lassen, das gesetzte Ziel würde nicht erreicht und die Maßnahme kann nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

Freiflächen sollen nicht nur optisch reizvoll erscheinen, sie müssen auch unabdinglich den Charakter von Ruhezone erfüllen, da sie sonst für die Vogelwelt unattraktiv sind. Der Gedanke eines sinnvollen Ökopunkteausgleich ließe sich damit nicht in Einklang bringen.

Fazit:

Flächenerwerb und Umgestaltung können nur auf Basis eines überzeugenden Konzeptes einhergehen. Stichwort "Tiefwassergräben".

Die Flächenankaufaquise ist wie wir am 20.11.23 erfahren bereits im Gange aber es ist bisher nicht erkennbar, welche Bereiche später dem Naturschutz zur Verfügung stehen werden. Dazu bleibt der NABU mit den zuständigen Stellen der DH in regem Austausch wofür wir uns bedanken möchten.



Wir starten folglich mit dem Ziel, dass alle DH bedingten Eingriffe für die die Stadt Dillingen sich flächenmäßig verantwortlich zeichnet ohne Defizit nördlich des Ökosee umgesetzt werden. Sukzessive werden diese Flächen gesichert, arrondiert, sollten zusammenhängend erworben werden und haben das Grundwasserregime (Drainageentfernung) zu beachten um die gewünschte spätere Wasserhöhe zu garantieren.

Damit wird aber an keiner Stelle den gesetzlich geforderten Auflagen Rechnung getragen, wonach ein funktionaler Ausgleich zu schaffen ist, denn die Flächen nördlich des Ökosee werden nie den Zustand erreichen, damit darin einmal Wespenbussarde oder Graureiher und andere vom Eingriff betroffenen Arten brüten können, bzw. Kammolche leben können um sich zu reproduzieren.

Wir sind uns alle darüber im Klaren, dass sich für diese Tiergruppen keine neuen Lebensräume aus der Retorte zaubern lassen. Was die Wespenbussarde und die anderen schützenswerten Vogelarten, aber auch die zahlreichen Kleintiere wie Amphibien, Fledermäuse oder Insekten anbelangt, so werden diese selbstständig neue Reviere finden müssen oder erleiden einen regionalen Bestandseinbruch. Um dies zu vermeiden sind alle Gesellschaftsschichten aufgerufen und natürlich die Politik gefordert die Umweltbedingungen ganzheitlich zu verbessern. Aber ein Minimum an Hilfestellung diesen Arten gegenüber sollte trotzdem unser Ziel sein. So soll der Hüttenwald massiv im ökologischen Sinne herangezogen und genutzt werden in dem der Totholzanteil erhöht wird und umfänglich Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse nicht nur aufgehängt, sondern auch betreut werden sollen. Um den hier besonders im Fokus stehenden Leitarten Graureiher und Kammolch neue Brut- und Lebensräume zu erschließen, bietet sich aus unserer Sicht nur das Quarree Dornheck an.

Funktionale Möglichkeiten wenn es denn auf Dillinger Stadtgebiet zu erfolgen hat, lassen sich nur hier realisieren. Dieser Bereich stellt eine für die Naherholung völlig unattraktive Nische dar und ließe sich aufwerten auch ohne das es darin zu umfänglichen Erdarbeiten oder Flächenaufkäufen kommen muss. Temporäre Laichgewässer sind bereits vorhanden und könnten noch im überschaubaren Rahmen ergänzt werden, eine Untersuchung auf vorhandene Kammolchbestände ist ratsam und ein Büro sollte beauftragt werden.



Auf dem heutigen NEMAK Gelände befand sich vor der Bebauung eine der größten Kammolchpopulationen der Region, so dass dies erwartet werden darf.

Um den abgängigen Bruchwald auch weiterhin für die dort bereits brütenden Graureiher attraktiv zu halten, sollte die Errichtung einer Anzahl unterschiedlich hoher Brutplattformen im Nahbereich zu den stehenden Gewässern erfolgen. Hier stehen wir gerne beratend zur Seite.

Ohne zumindest den Versuch der Schaffung eines funktionalen Ausgleichs würden auch die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt.

Wir gehen aufgrund der guten Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Eingreifer, als auch den zuständigen Behörden davon aus, dass unseren Forderungen und Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

[Gemeinde Ensdorf, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf](#)

FIRU – Forschungs- und Informationsgesellschaft
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und
Umweltplanung mbH

Bahnhofsstraße 22
67655 Kaiserslautern

Sachbearbeitung

Ivonne Baumann

Durchwahl 504-

153

E-Mail

ibaumann@gemeinde-ensdorf.de

Datum

20.12.2023

Stadt Dillingen / Saar

- 1. Bebauungsplan Nr.76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**
- 2. Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB
Bitte um Angaben im Rahmen des Umweltscopings**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Ensdorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken.

Für den vorgelegten Entwurf des Umweltberichts als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan regen wir jedoch an, dass die durchzuführende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dort ausreichend detailliert erläutert und beschrieben wird. Ebenso bitten wir darum, die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen angemessen ausführlich zu beschreiben und gegebenenfalls planerisch zu verorten.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das in den Unterlagen erwähnte und bereits durchgeführte Waldumwandlungsverfahren für den nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes mit allen daraus resultierenden Maßnahmen in angemessenem Umfang nachrichtlich in den Umweltbericht übernommen wird.

Gleiches gilt für den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Im Rahmen des Umweltscopings möchte sich die Gemeinde Ensdorf bezüglich der Umweltbelange zum Untersuchungsrahmen, zum Untersuchungsraum, zu den Untersuchungszeiträumen und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB wie folgt äußern:

Wie aus den Unterlagen zum Scopingtermin zwecks Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Genehmigungsverfahren der neuen Anlagen nach BImSchG ersichtlich ist, orientiert sich der Untersuchungsraum für die UVP dort nach TA Luft an dem 50-fachen der Schornsteinhöhe und wurde somit bei einer Schornsteinhöhe von 94,6m über Grund mit einem Radius von 4.730m um den Emissionsschwerpunkt festgelegt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht in Teilbereichen eine maximale Gebäudehöhe von 160m über NN vor (zuzüglich 5m zulässiger Überschreitung für technische Aufbauten).

Dieser maximalen Gebäudehöhe ist bei der Festlegung des Untersuchungsraumes Rechnung zu tragen: der Radius um mögliche Emissionsschwerpunkte ist neu zu berechnen, der Untersuchungsraum ist entsprechend zu erweitern.

Basierend darauf sollen dann die Untersuchungszeiträume und Detaillierungsgrade vor allem für die Luftschadstoff- und Geruchsemissionen (Immissionsprognose) abgestimmt werden.

Wir bitten um Zusendung der Abwägungssynopse zu vorgelegter Planung und wünschen auch weiterhin am Aufstellungsverfahren beteiligt zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister





FIRU	
EINGANG	28. Nov. 2023
Koordinat.	
Bearbeiter:	z. d. A.

Kreisstadt Saarlouis, Postfach 2260, 66722 Saarlouis

Der Oberbürgermeister
Untere Bauaufsichtsbehörde
Großer Markt 1
66740 Saarlouis

FIRU - Forschungs- und Informations-
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen
der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Auskunft gibt:
Herr Modert

Wegen möglicher Außendiensttätigkeit wird
telefonische Terminvereinbarung empfohlen

Telefon-Nr.: 0 68 31 443-0
Durchwahl: 443-269
Telefax-Nr.: 443-491

eMail: arno.modert@saarlouis.de

Saarlouis, den 22.11.2023

Aktenzeichen: 63-491/23-mo/al

1. Ihre Mitteilung vom 15. November 2023
2. „Bebauungsplan Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion als Änderung der Nr. 7 des Bebauungsplanes Industriegebiet Saarlouis-Roden“


Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Hinweis:
Mit Stellungnahme der Obersten Bauaufsichtsbehörde vom 05. Oktober 2023 wurde die örtliche Zuständigkeit für alle Bauvorhaben im geplanten Sondergebiet auf die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis festgelegt. Demnach ist also, im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Unteren Bauaufsicht, unabhängig davon, ob auf dem Stadtgebiet von Dillingen oder dem Stadtgebiet von Saarlouis, grundsätzlich die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis zuständig! (siehe Anlage)
2. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf teilweise eine max. zulässige Höhe baulicher Anlagen von bis zu 160 m angegeben ist, sind eben auch die dementsprechenden Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten.
3. Gemäß § 5 Abs. 2 LBO dürfen Gebäude nicht über Flurstücksgrenzen hinweg gebaut werden. Sieht eine Planung dies jedoch vor, sind vorab alle betroffenen Flurstücke katastermäßig zusammenzulegen oder mittels öffentlich-rechtlicher Sicherung zu vereinigen (Vereinigungsbaulast)

Weitere Anmerkungen sehen wir derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Modert)
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage

Modert, Arno

Von: Becker Isabell (Innen) <I.Becker@innen.saarland.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 11:19
An: r-thinnes@kreis-saarlouis.de
Cc: Weyland Anne (Innen); Küster Paul (Innen); Modert, Arno
Betreff: Ihre Anfrage zur örtlichen Zuständigkeit im Transformationsprojekt Green Steel Dillinger Hütte

Sehr geehrter Herr Thinnes,

mit e-mail vom 29.09.2023 haben Sie die Oberste Bauaufsichtsbehörde um Entscheidung betreffend der örtlichen Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Bearbeitung umfangreicher Bauprojekte der Dillinger Hüttenwerke im Rahmen des Transformationsprojektes Green Steel gebeten. Nach Ihrer e-mail vom 29.09.2023 und 04.10.2023 werden hierfür Bauvorhaben östlich des Stahlwerkes in Richtung Diefflen entstehen, wobei Grundstücke teils auf dem Gelände der Stadt Dillingen (Flächenanteil: 285.843 m², Zuständigkeit der UBA des Landkreises Saarlouis) als auch im Stadtgebiet Saarlouis (Flächenanteil: 204.112 m², Zuständigkeit der UBA Stadt Saarlouis) liegen. Das geplante Bauvorhaben mit seinen Einzelteilen ist lt. Antragstellerin als ein Projekt anzusehen. Die UBA der Stadt Saarlouis wurde von Ihnen über die Sachlage entsprechend informiert. Von daher wird auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Saarländisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (SVwVfG) zu dem in Rede stehenden Bauvorhaben in Verbindung mit den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalten und den darin erkennbaren überwiegenden Flächenanteil im Bereich der Stadt Dillingen von hier aus entschieden, dass die UBA des Landkreises Saarlouis örtlich zuständig und verfahrensführend für die bauaufsichtliche Bearbeitung ist.

Die UBA der Stadt Saarlouis erhält diese e-mail in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Isabell Becker



Referat OBB13
Bauaufsicht

Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
Tel: +49(681)501-4768 · Fax: +49(681)501-4601
i.becker@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

Allgemeine Datenschutzhinweise

Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.



karriere.saarland.de
#BerufsSaarländer*in

Von: Thinnès, Roland <r-thinnes@kreis-saarlouis.de>
Gesendet: Freitag, 29. September 2023 09:31
An: Weyland Anne (Innen) <a.weyland@innen.saarland.de>
Cc: Modert, Arno (Arno.Modert@saarlouis.de) <Arno.Modert@saarlouis.de>
Betreff: Transformationsprojekt Green Steel

Guten Tag Frau Weyland,

seitens der Dillinger Hüttenwerke werden im Rahmen des Transformationsprojektes Green Steel umfangreiche Bauprojekte erforderlich werden. Diese Bauvorhaben werden östlich des Stahlwerkes in Richtung Diefflen entstehen.

Dabei sind Grundstücke tangiert die auf dem Gelände der Stadt Dillingen liegen, sowie auch Grundstücke zum Stadtgebiet Saarlouis gehörend.

Dadurch wird eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne § 3 Abs. 2 SVwVfG zur örtlich zuständigen Behörde benötigt.

In der ersten Anlage sind die tangierten Flächen nach Gemarkungen dargestellt. Die zweite Anlage führt die Grundstücke auf und in der dritten Anlage ist die Gesamtanlage im Lageplan dargestellt.

Aus der Grundstücksliste ergeben sich folgende Flächenanteile:

Stadt Dillingen:	285.843 m ²
Stadt Saarlouis:	204.112 m ²

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Roland Thinnès
Diplom-Ingenieur (FH)

Untere Bauaufsicht
Kaiser-Wilhelm-Straße 8 · 66740 Saarlouis
Tel.: 06831 444-391
Fax.: 06831 444-390
www.kreis-saarlouis.de · r-thinnes@kreis-saarlouis.de
www.facebook.com/landkreis.saarlouis · www.instagram.com/landkreissaarLouis



saarlouis

Kreisstadt Saarlouis, Postfach 2260, 66722 Saarlouis

FIRU
Forschungs- und Informations- Gesellschaft
für Fach- und Rechtsfragen der Raum u.
Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Bauen, Umwelt und Immobilien

Großer Markt 1
66740 Saarlouis

Amt für Tiefbauwesen und Vermessung
- Amtsleiter-

Ansprechpartner:
Dieter Mathis
Telefon: 06831 443-0
Durchwahl: 296
Telefax: 292
E-Mail: Dieter.Mathis@saarlouis.de

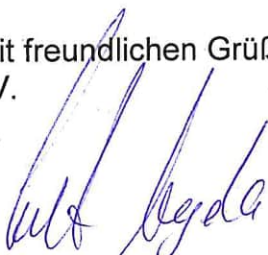
Saarlouis, den 06.12.2023

► **B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte
Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie zu o. g. Maßnahme die Stellungnahme.
Das Amt für Tiefbauwesen und Vermessung stimmt der Maßnahme unter Berücksichtigung der aufgeführten Bemerkungen (siehe Anlage) zu.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



(Angela Sieb)

Anlagen:

w. o. e.



Stadt Saarlouis

Amt für Tiefbauwesen
und Vermessung

Laufzettel B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte Stadt Dillingen /Saar

Zurück an Sekretariat

Planung		Ein	Aus	Zeichen	Bemerkungen:
		22/11/23	22/11/23	Jörg Ehm i.A.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken
Kanal		Ein	Aus	Zeichen	Bemerkungen:
		23.11.2023	01.12.2023	Agelthen Peter Zenner i.A. Agelthen	<input type="checkbox"/> Keine Bedenken siehe beigelegte Stellungnahme.
Bauleitung		Ein	Aus	Zeichen	Bemerkungen:
		01.12.2023	05.12.2023	Thorsten Biehl i.A. T.B.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken

Datum: 06.12.2023

(Mathis)
L.V. Hoffmann

**Der Oberbürgermeister
Dezernat für Bauen, Umwelt
und Immobilien**

Großer Markt 1
66740 Saarlouis

**Amt für Tiefbauwesen und Vermessung
- Abteilung Abwasserwerk-**

Ansprechpartner: Sophie Agethen
Telefon-Nr.: 0 68 31 443-0
Durchwahl: 443-300
E-Mail: Sophie.Agethen@Saarlouis.de

Saarlouis, den 01.12.2023

**Stellungnahme des Abwasserwerks
B- Plan und FNP- Änderung Dillinger Hütte - Stadt Dillingen/Saar**

1. Durch das Plangebiet verläuft der Ford-Graben, der hauptsächlich das Oberflächenwasser des Einzugsgebiets der Ford-Werke entwässert. Zudem entwässert nach unserem Kenntnisstand das Oberflächenwasser des Umspannungsgeländes der VSE über diesen Graben. Eventuelle weitere Einleitungen von Abwasser aus den Gebieten Dillingen und Saarwellingen sind uns nicht bekannt.
2. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind weite Teile des Ford-Grabens von den geplanten Maßnahmen potentiell betroffen. Sollte sich das Erfordernis zur Änderung der vorhandenen Abwasseranlage und deren Nebenanlagen (Ford-Graben als offene Regenwasserableitung) ergeben, sind die notwendigen Änderungen in enger Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) abzustimmen. Das Gleiche gilt für die entsprechend benötigten Genehmigungen (z.B. Wasserrechtliche Erlaubnis,).



Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis

FIRU – Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofsstraße 22
67655 Kaiserslautern

Per Mail

Der Oberbürgermeister

Großer Markt 1
66740 Saarlouis

Amt für Recht und Ordnung

Ansprechpartner
Herr Sebastian Broßette
Zi. Nr. 113

Telefon-Nr.: 06831 / 443 232
Telefax-Nr.: 06831 / 443 233

e-Mail:
Sebastian.Brossette@saarlouis.de

Saarlouis, den 19.12.2023

Betrifft: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Kreisstadt Saarlouis Feuerwehrverwaltung und Straßenverkehrsbehörde
für

Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

und

**Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt für die Bereiche Straßenverkehr und Feuerwehrverwaltung Stellung zu den Bauleitplanverfahren:

Vorbemerkung:

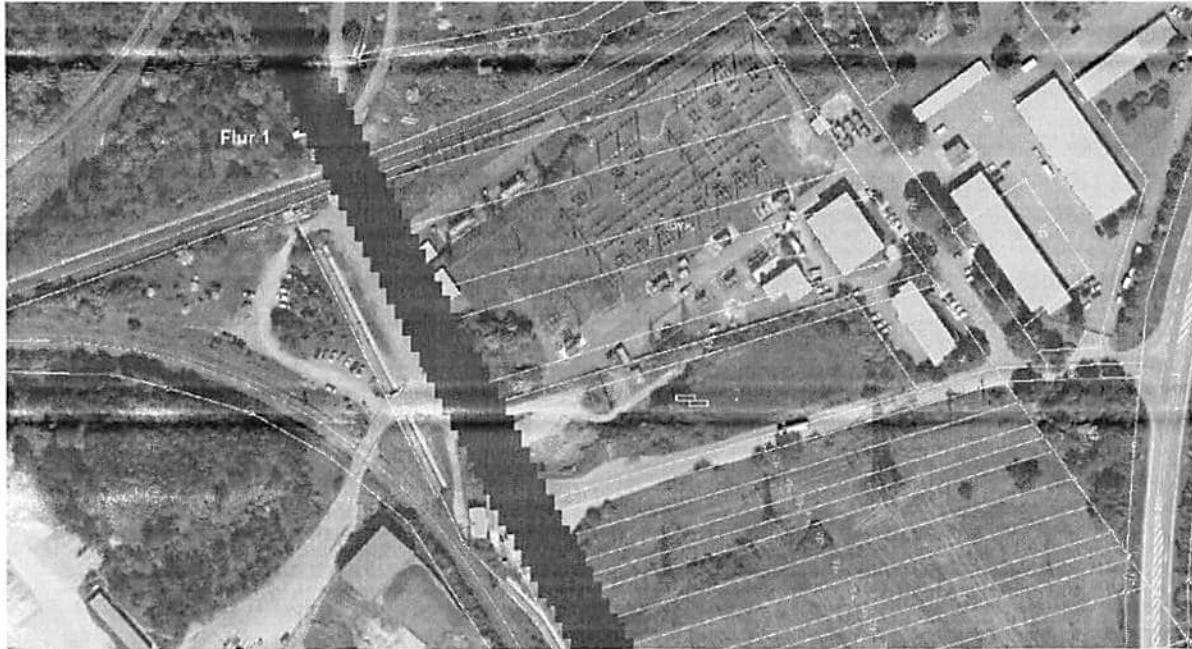
Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Es wird in den Unterlagen allerdings darauf hingewiesen, dass der Bauherr feststeht und die neuen Anlagen in den bestehenden Anlagenverbund integriert werden. Die neu zu errichtenden Anlagen stellen sich damit als Erweiterung des Bestandes dar.

Soweit sich durch spätere Verfahrensschritte – etwa einen städtebaulichen Vertrag mit den Dillinger Hüttenwerken – ein Rückgriff auf dort vorhandene Infrastruktur rechtlich gesichert ansetzen lässt (Löschwasser, Werksfeuerwehr, o.a.), dürfte dies die weiteren Festlegungen für die Erschließungsanlagen deutlich vereinfachen.

Straßenverkehrsrecht

Das Plangebiet schließt außerhalb der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Saarwellingen an das öffentliche Straßennetz als nächsten Zugangspunkt an. Daneben erfolgen mittelbare Erschließungen über die vorhandenen Werkstore auf Gemarkungen der Städte Dillingen und Saarlouis.

Auszug ZORA Gemeindegrenze (Bildrechte liegen beim LVGL Saarland):



Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Straßengesetz Saarland (StrG) dürfen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt Hochbauten – sowie alle baulichen Anlagen – in den dort jeweils geregelten Anbauverbotsstreifen, nicht errichtet werden. Die exakten Ortsdurchfahrtsgrenzen können beim Landesamt für Straßenbau des Saarlandes erfragt werden.

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen (auch Leitungsverlegungen) können außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bedürfen (§ 26 StrG). In den Anbauverbotsstreifen sind keine Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Bau NVO und keine sonstigen baulichen Anlagen, auch soweit solche nicht genehmigungspflichtig sind, zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze, Werbeanlagen, Fahrsilos usw.

Falls Werbeanlagen beleuchtet werden sollen, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen zu beeinträchtigen bzw. abzulenken.

Zufahrten und Zugänge außerhalb von Ortsdurchfahrten bedürfen der Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast (§ 8 FStrG, § 20 StrG). Anpassungsarbeiten am Straßengrundstück von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen dürfen vom Bauherrn nur im Benehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße und ihren

Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.

Es fehlt eine unmittelbare straßenrechtliche Erschließung des Plangebietes über das Hoheitsgebiet der Kreisstadt Saarlouis. Die einzige aktuelle Anbindung (außerhalb von vorhandener Erschließung innerhalb des Werkes der Dillinger Hütte) erfolgt über die B 269 und den Abzweig „Am Umspannwerk“ auf Gebiet der Gemeinde Saarwellingen. Laut Bauleitplanungsunterlagen im Status eines Wirtschaftsweges.

Auf Nachfrage teilte die Gemeinde Saarwellingen mit, dass ein Widmungsverfahren einer kommunalen Straße als Abzweigung der B 269 angestoßen worden sei. Status und Ausdehnung der Widmung seien aber noch zu prüfen.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die faktische Anbindung der Hüttenwerke zur Gemeinde Saarwellingen über diesen Weg nicht den Anforderungen an eine rechtlich gesicherte Erschließung für Straßen entspricht. Dieser Punkt muss vor einer späteren Bebauung rechtssicher geklärt werden. Der Bebauungsplanentwurf zeigt dazu einen möglichen Weg bereits auf.

Feuerwehrtechnische Anlagen:

1. Löschwasserversorgung

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 | Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die für das Gebiet sichergestellt werden muss.

Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr, folgend beispielhaft für ein Industriegebiet (GI):

Baugebiet	Bebauungsdichte	Mindestbedarf [m ³ /h]		
		klein	mittel	groß
GI	BMZ bis 9,0	96	192	192

Gefahr der Brandausbreitung:

klein = feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachung

mittel = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, jedoch harte Bedachung oder feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung jedoch weiche Bedachung

groß = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, weiche Bedachung, Umfassung aus ausgemauerten Holzfachwerk, Häufung von Feuerbrücken, stark behinderte Zugänglichkeit

Nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) kann sich für einen Gewerbegebiet (GE) ein höherer Löschwasserbedarf als nach der o. a. Tabelle ergeben. Vorliegend handelt es sich allerdings um ein Sonderbaugebiet (SO) und kein GI/GE.

Für ein Sonderbaugebiet (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen. Dies ist vorliegend durch Stellungnahme eines hinreichend qualifizierten Gutachters festzustellen und in die Bauleitplanung zu übernehmen. Das Gutachten ist mit der Kreisstadt Saarlouis (Feuerwehr, Untere Bauaufsicht) abzustimmen. Die daraus zu entwickelnde Festlegung ist in die Bauleitplanung, jedenfalls aber in die jeweiligen Genehmigungsverfahren der Anlagen, zu übernehmen.

Der Löschbereich umfasst in der Regel sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg.

Vorliegend ist zu beachten, dass das Gebiet von Bahntrassen durchschnitten wird und daher vor Zu-Grunde-Legung der Blies oder umliegender Bäche/Teiche als Löschwasserentnahmemöglichkeit zu klären ist, ob eine Möglichkeit ungehinderten Zugangs zu den Gewässern besteht. Soweit die Bauleitplanung auf die Saar als Entnahme z.B. von Kühlwasser abstellt, ist dort Löschwasser nicht explizit genannt. Es ist daher zum jetzigen Planungsstand unklar, ob die Löschwasserversorgung ebenfalls aus den geplanten Wasserentnahmen erledigt werden kann und wie im Brandfall darauf zugegriffen werden kann.

Nach Mitteilung der Stadtwerke Saarlouis GmbH besteht von Seiten der Kreisstadt Saarlouis keine Versorgungsleitung für Wasser/Löschwasser im Gebiet. Ebenso fehlt eine Anbindung an das Kanalnetz. Eine Erschließung für Wasser/Löschwasser/Kanal ist damit aktuell von Seiten der Kreisstadt Saarlouis nicht gegeben. Damit kann das Netz des Wasserversorgers diese Löschwassermenge nicht bereitstellen, so dass auf dem Grundstück die Vorhaltung von Löschwasser mittels Tanks, Becken etc. oder eine Anbindung an ein Netz eines anderen Versorgungsträgers (rechtlich abgesichert) notwendig werden wird.

Zum jetzigen Planungsstand können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden, da dazu zunächst auf Basis der konkreten Anlagen gutachterlich ein Brandschutzkonzept aufgestellt werden muss, welches dann Grundlage der Festlegungen im Einzelfall darstellt (s.o.).

3. Löschwasserrückhaltung

Genaue Angaben zu wassergefährdenden Stoffen liegen nicht vor. Angaben entsprechend der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRI) oder der AwSV sind daher an dieser Stelle nicht möglich.

Es ist damit zu rechnen, dass im SO im Brandfall kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen zurückgehalten bzw. aufgenommen werden muss. Aus den Planunterlagen ergibt sich bereits, dass es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommt. Es wird dringend empfohlen, für die Löschwasserrückhaltung, entsprechende Maßnahmen im betreffenden Baugebiet vorzusehen. Dies dergestalt, dass eine vollständige Rückhaltung erwartbarer Löschwassermengen im Plangebiet erfolgen kann. Aktuell sind solche Anlagen nicht vorhanden. Auch dies ist entsprechend gutachterlich zu beleuchten und mit der Feuerwehr abzustimmen (siehe wie vor).

Die Löschwasserrückhaltung kann z.B. in Kombination mit vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Kanälen, etc.) erfolgen. Diese Rückhaltung könnte ggf. gleichzeitig als Löschwasserreservoir genutzt werden. Es hat sich hierbei bewährt, die einzelnen Planungsphasen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle/örtlichen Feuerwehr durchzuführen.

4. Erschließungsstraßen

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 6 der Landesbauordnung (Saarland) bzw. nach DIN 14 090 zu planen.

Stichwege, die länger als 50 m sind (§ 6 Abs. 1 BauO Saarland), sind besonders für die Feuerwehr zu sichern. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hier sind insbesondere Wendehämmer in ausreichender Dimension zu planen, beispielsweise entsprechend Bild 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06).

Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden

Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr (Werkwehr und kommunale Wehr), insbesondere mit Drehleiterfahrzeugen, ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen. Bei Fahrbahnbreiten unter 5 m sind entsprechende Übergangsbereiche vor dem Wendehammer vorzusehen. Derartige Anlagen ermöglichen der Feuerwehr das Wenden mit lediglich einer kurzen Rückwärtsfahrt. Es hat sich überwiegend als Vorteil erwiesen, wenn zusätzliche Wege ebenfalls mind. 3 m breit und für Einsatzfahrzeuge befahrbar hergestellt werden, um auf Wendehämmer ggf. an einzelnen Stellen verzichten zu können.

Auch dieser Punkt sollte durch gutachterliche Stellungnahme geklärt werden, siehe oben.

5. Rettungsmaßnahmen

Gemäß § 6 der Landesbauordnung Saarland ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist in den vorstehenden Fällen anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist

für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Andernfalls könnte der zukünftige Bauherr verpflichtet werden, einen zweiten baulichen Rettungsweg (z.B. zweite Treppe) herzustellen.

Die Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Bauleitplanung zu überprüfen.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die neu zu errichtenden Anlagen eine Werksfeuerwehr erfordern werden, da eine Absicherung über die kommunale Feuerwehr die Möglichkeiten übersteigt. Aktuell wird dies bereits im Bereich der Kokerei auf Saarlouiser Gemarkung so gehandhabt. Es wird daher eine rechtliche Absicherung der Einsetzbarkeit der bereits bestehenden Werksfeuerwehr festzusetzen sein.

Auch hier wird im Rahmen eines vom Bauherrn aufzustellenden Brandschutzkonzeptes an Hand der konkret zu genehmigenden Anlagen darzulegen sein, wie der Brandschutz gewährleistet wird. Auf dessen Basis ist dann gegebenenfalls der städtische Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr fortzuschreiben.

Auf Grund der hohen Entfernung von mehr als 5 km bis zur Feuerwache Ost geht die Stadt Saarlouis aktuell davon aus, dass eine Erreichbarkeit binnen der Hilfsfrist über die kommunale Feuerwehr **nicht** gewährleistet werden kann. Dies sollte im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich überprüft werden, soweit ein Rückgriff auf die kommunale Wehr ergänzend notwendig wäre. Auf Grund des Standortes der Feuerwache der Gemeinde Saarwellingen wird eine bessere Abdeckung von dort ebenfalls nicht erwartet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung interkommunaler Maßnahmen Vereinbarungen mit der Gemeinde Saarwellingen notwendig werden.

Es sollte dazu vorrangig von Seiten der Bauleitplanung rechtlich verbindlich geklärt werden, dass die notwendige Abdeckung über die Werkswehr möglich ist.

Wird die Hilfsfrist in bestimmten Gebieten nicht eingehalten, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts ausgleichende Maßnahmen (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen) festzulegen. Auch dies wäre durch Gutachten zu klären, bzw. festzulegen.

6. Umsetzung des Bebauungsplanes

Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Straßenbauplanung und Grünflächenplanung sind noch weitere Aspekte des Rettungs- und Löscheinsatzes zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Höcker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern, erschweren oder gar verhindern dürfen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Parkflächen) und die Grünflächen (insbesondere Bäume) sollten das Anleiten der Gebäude mit den Geräten der Feuerwehr nicht behindern.

Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendehammer oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern sind zulässig, wenn sie mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) zu öffnen sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten und zu kennzeichnen. Auf das Parkverbot auf diesen Flächen ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

Abschließender Hinweis:

Die Kreisstadt Saarlouis spricht sich dafür aus, dass es zu einem gemeinsamen Austausch zwischen Planern, Gutachtern und Feuerwehr kommt. Auf Grund der hohen Komplexität des Vorhabens bietet sich eine fortlaufende Abstimmung an.

Soweit sich Vorannahmen rechtlich verbindlich klären ließen (z.B. Einsetzbarkeit Werkswehr, Löschwasserrückhaltung, Löschwasserversorgung) erwartet die Feuerwehr eine deutliche Vereinfachung der weiteren Prüfungen.

Es hat sich auch bereits ein Brandschutzplaner des Bauherrn gemeldet, der das Bauleitplanverfahren begleiten soll. Es wird insofern davon ausgegangen, dass dies auch für den Bauherrn ein gangbarer Weg ist. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sebastian Broßette
Amtsleiter
Amt für Recht und Ordnung





Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis

FIRU – Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofsstraße 22
67655 Kaiserslautern

Per Mail

Der Oberbürgermeister

Großer Markt 1
66740 Saarlouis

Amt für Recht und Ordnung

Ansprechpartner
Herr Sebastian Broßette
Zi. Nr. 113

Telefon-Nr.: 06831 / 443 232
Telefax-Nr.: 06831 / 443 233

e-Mail:
Sebastian.Brossette@saarlouis.de

Saarlouis, den 21.12.2023

Betrifft: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Kreisstadt Saarlouis Feuerwehrverwaltung und Straßenverkehrsbehörde
für

Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

und

**Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Nachtrag zu unserer gestrigen Stellungnahme:

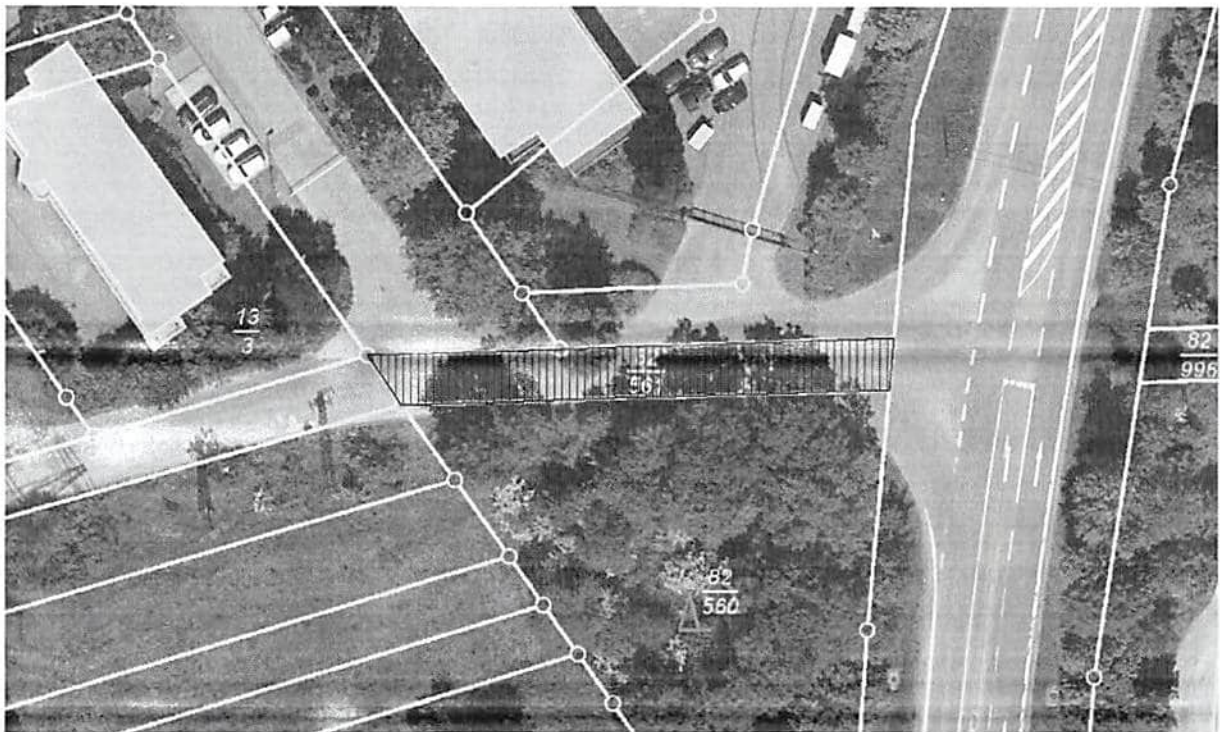
Die Gemeinde Saarwellingen hat mitgeteilt, dass sich die Kommunalstraße „Beim Umspannwerk“ (Zufahrt zum Betriebshof incl. Umspannwerk an der B 269) nur auf die Parzelle Nr. 82/561 bezieht.

Nähere Auskünfte dazu können wie folgt eingeholt werden:

Gemeinde Saarwellingen
Ordnungsamt
Schloßplatz 1
66793 Saarwellingen

Tel: +49 (0) 6838 9007 151
Fax: +49 (0) 6838 9007 190
rgerstner@saarwellingen.de

Seite 1 von 2



Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir natürlich nur für Anlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Saarlouis zuständig sind und sich daher die Stellungnahme auch nur darauf bezieht.

Soweit Gebiet der Stadt Dillingen betroffen ist, wäre die dortige Stadtverwaltung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sebastian Broßette
Amtsleiter
Amt für Recht und Ordnung

